TRENCZEK (Hrsg.) · ACHTERFELD · BECKMANN ·
DÜRING · NEUMANN-WITT · POTHMANN

Inobhutnahme

Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Kinder- und Jugendhilfe

Sozialwissenschaftliche Grundlagen und rechtliche Regelungen

Handbuch

4. Auflage

BOORBERG

Inobhutnahme

Krisenintervention und Schutzgewährung
durch die Kinder- und Jugendhilfe
Sozialwissenschaftliche Grundlagen und
rechtliche Regelungen

Handbuch

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. soz. (Herausgeber)
Susanne Achterfeld, LL.M, Ass. iur.
Dr. iur. Janna Beckmann
Prof. Dr. Diana Düring, Dipl. Sozpäd./Sozarb. (FH)
Andreas Neumann-Witt, Dipl. Sozpäd./Sozarb. (FH)
Dr. phil. Jens Pothmann, Dipl.Päd.

4., überarbeitete Auflage

BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

4., überarbeitete Auflage, 2023
ISBN 978-3-415-07250-3
E-ISBN 978-3-415-07251-0

© 2023 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Ngampol - stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | E-Book-Umsetzer: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstraße 6a | 81673 München
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

„Das größte Unrecht ist das Recht des Stärkeren."

(Marie von Ebner-Eschenbach, 1830–1916)

„Die Leiden der Kleinen sind keine kleinen Leiden.
Daher müssen wir ihnen helfen und ihnen zuhören."

(Janusz Korczak 1878–1942)

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen,
gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten
Einrichtungen der sozialen Fürsorge,
Gerichten, Verwaltungsbehörden
oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden,
ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt,
der vorrangig zu berücksichtigen ist."

(Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK v. 20.11.1989)

Vorwort zur 4. Auflage

Seit der letzten Auflage (2017) haben sich die Debatten um den Kinderschutz und dessen Stellung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) noch weiter intensiviert, nicht zuletzt wegen stärker in das Hellfeld gerückter Misshandlungen und Missbrauchsfälle von sexualisierter Gewalt. An der Aufgeregtheit der medialen Berichterstattung hat sich nichts geändert. Die Kritik von Medien und Öffentlichkeit richtet sich mit Vehemenz gegen das angebliche Versagen der Jugendämter. Gerne wird skandalisiert, ohne zu einer Problemlösung beizutragen. Angesichts einer zeitweise steigenden Zahl von minderjährigen, unbegleitet nach Deutschland einreisenden jungen Menschen geriet die Inobhutnahme auch zwischen die Fronten der zum Teil heftig ausgetragenen öffentlichen „Flüchtlingsdebatte" und der fachlichen Diskussion über den angemessenen Umgang mit (jungen unbegleiteten) Geflüchteten (hierzu Kap. 2.1.4, 4.2.2.3 und 4.3). Aktuell verdichten sich die Hinweise darauf, dass im laufenden Jahr 2022 die Entwicklung der IOHN nach Auslaufen wesentlicher Corona-Beschränkungen (und einer damit einhergehenden besseren Zugänglichkeit von IOHN-Stellen für Selbstmeldungen als auch einer wieder besseren Sichtbarkeit von akuten Gefährdungslagen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen) an Dynamik zugenommen hat und keineswegs mehr nur auf die UMF begrenzt ist. Nicht zuletzt aufgrund eines extremen Fachkräftemangels kann in einigen Kommunen zeitweise keine den Bedarfen entsprechende Zahl belegbarer IOHN-Plätze vorgehalten werden, sodass das Kinderschutz-System in manchen Kommunen kurz vor dem Kollaps steht.[1]

Offenkundig ist, dass in der breiten Öffentlichkeit und Politik die unterschiedlichen Aufgaben von Ordnungsbehörden, Justiz und KJH nicht hinreichend differenziert wahrgenommen und bewertet werden. Kinderschutz ist seit jeher integraler Bestandteil (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII) der Aufgaben der KJH. Insoweit hatte das sog. Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) 2011 nichts wesentlich Neues gebracht. Mit § 8a SGB VIII wurde die Schutzverpflichtung des Jugendamts lediglich „vor die Klammer" gezogen. Auch das KJSG 2021 soll(te) zu einem verbesserten Kinder- und Jugendschutz beitragen, im Wesentlichen durch Änderungen im Hinblick auf die interdisziplinäre und institutionenübergreifende Zusammenarbeit an Schnittstellen (z.B. § 8a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und 5, § 50 Abs. 2 SGB VIII; § 4 KKG), die Regelungen bzgl. Auslandsleistungen (§ 38 SGB VIII), Familienpflegestellen (§§ 37a ff. SGB VIII) sowie zur Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1,

1 Vgl. hierzu https://igfh.de/kinderschutz-gefahr (Abruf 20.10.2022).

2, 4 SGB VIII). Auch wenn die Regelungen zur IOHN im Wesentlichen – bis auf die Verpflichtung zu einer adressatengerechten Aufklärung von jungen Menschen und ihren Eltern in der Krisensituation – unberührt blieben, haben wir eine gründliche Durchsicht und Aktualisierung des rechtlichen Teils des Handbuchs vorgenommen.

Im SGB VIII wird Kinderschutz als eine sozialpädagogische Aufgabe formuliert, die mit sozialpädagogischen Mitteln und Methoden wahrzunehmen ist. Die Inobhutnahme am Ende der von § 8a SGB VIII vorgezeichneten Interventionsstufen hat sich in den letzten Jahren auch in der Praxis der KJH vielerorts zu der **sozialpädagogischen Krisenintervention** entwickelt, die der Gesetzgeber im Sinn gehabt hat (hierzu Kap. 4.2.1). Im Hinblick auf die höchst unterschiedlichen Lebens- und Krisensituationen junger Menschen (vgl. hierzu die in Kap. 2.1 beschriebenen Zielgruppen) ist die Praxis der IOHN aber weiterhin vor große Herausforderungen gestellt, insb. die (spezifischen) Bedarfe angemessen abzudecken und immer wieder weiter zu entwickeln. Trotz deutlich zurückgehender Geburtenzahlen und des Bevölkerungsanteils von Kindern und Jugendlichen geht die Zahl der Inobhutnahmen, insb. auch die wegen einer nicht anders abwendbar erscheinenden Gefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) in Deutschland nicht in gleicher Weise zurück, sondern schwankt von Jahr zu Jahr und nahm zeitweise (bis 2019) zu (im Detail s. Kap. 2.3). Zwar deutet das nicht auf eine steigende Zahl von Kindeswohlgefährdungen, sondern eher auf eine gestiegene Sensibilität der Wahrnehmung und auf ein verändertes Vorgehen der Jugendämter im Sinne einer früheren Intervention hin. Die im Vorwort der zweiten Auflage wiedergegebene Sorge der Kinderschutz- und Jugendhilfeverbände vor einer „Ausweitung von Kontrolle“ (s.u.) ist aber längst Normalität. Nun geht es darum, diese zumindest fachlich angemessen und professionell zu gestalten.

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, mit einer interdisziplinären Perspektive und gleichzeitig der erforderlichen disziplinär-fachlichen Gründlichkeit eine Orientierung für die schwierige Arbeit im Alltag der Krisenintervention durch die KJH zu geben. Hierzu ist das Buch in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil sind zunächst die wichtigsten **sozialwissenschaftlichen/-pädagogischen Grundlagen der Krisenintervention** dargestellt und die interdisziplinären Erkenntnisse der Bezugswissenschaften zugänglich gemacht (Kap. 1). Im zweiten Kapitel wird die Praxis der Inobhutnahme auch unter Auswertung der empirischen Daten der amtlichen Statistik (Destatis) beleuchtet (s.Kap. 2.3). Im Teil II des Buches wird zunächst im dritten Kapitel in die zum Verständnis der IOHN-Standards unverzichtbaren **verfassungsrechtlichen, familien- und sozial- wie migrationsrechtlichen Grundlagen** (Letztere insb. auch unter Beachtung des internationalen Rechts) der Schutz-

verpflichtung und Krisenintervention durch die KJH eingeführt. Diese drei sozial- und rechtswissenschaftlichen Kapitel bilden die Grundlage für die **detaillierte Kommentierung der Bestimmungen für die Krisenintervention durch die KJH** im vierten Kapitel, angefangen vom Umgang mit Gefährdungsmeldungen (Kap. 4.1) bis zur Durchführung und Beendigung der Inobhutnahme (Kap. 4.2). Im Kap. 4.3 werden die besonderen Herausforderungen im Rahmen der sog. „vorläufigen" Inobhutnahme von unbegleitet nach Deutschland einreisenden Minderjährigen behandelt.

Dieses Handbuch hat den Anspruch, zur **Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Praxis** beizutragen. Die Herausforderungen sind in den letzten Jahren und für die 4. Auflage nicht geringer geworden. Ich bin deshalb froh, dass neben Prof. Dr. Diana Düring und Andreas Neumann-Witt, die mich bereits in der dritten Auflage unterstützt haben, drei weitere Kolleg:innen das Team der Autor:innen verstärken. Dr. Jens Pothmann (DJI, München), der bereits für die Vorauflagen wertvolle Unterstützung im Hinblick auf die Auswertung der statistischen Daten geleistet hatte, verstärkt nun das Autorenteam im sozialwissenschaftlichen Teil I des Handbuches. Ebenso froh bin ich über die Zusammenarbeit mit Susanne Achterfeld und Dr. Janna Beckmann (beide DIJuF, Heidelberg) im rechtswissenschaftlichen Teil II des Handbuches. Es bleibt weiterhin meine Aufgabe, die besondere inter-/transdisziplinäre Perspektive des Handbuchs durch die wechselseitigen Bezüge der beiden, einerseits sozialwissenschaftlichen, andererseits rechtswissenschaftlichen Teile des Werkes sicherzustellen. Die jeweiligen Teile verantworten wir in den jeweiligen Teams inhaltlich jeweils gemeinsam wie folgt:

Teil I: Trenczek, Düring, Neumann-Witt, Pothmann

Teil II: Trenczek, Achterfeld, Beckmann

Wir bedanken uns auch wieder für die Rückmeldungen aus Wissenschaft und Praxis zur 3. Auflage sowie insb. bei den Kolleg:innen der FG Inobhutnahme in der IGfH für wichtige Hinweise, kritische Fragen und weiterführende Diskussionen.

Die empirischen Daten sind auf dem aktuell verfügbaren Stand; Rechtsprechung und Literatur wurden ebenfalls bis Ende Okt. 2022 eingearbeitet (aktuelle, zum 1.1.2023 in Kraft tretende gesetzliche Änderungen konnten in der Druckfahne noch berücksichtigt werden). Trotz der Unmöglichkeit einer vollkommen gender-gerechten Schreibweise bemühen wir uns um eine gender-sensible Sprache. Wir bitten um Nachsicht, wenn uns das mit Rücksicht auf den Lesefluss an einigen Stellen nicht gelungen sein sollte.

Hannover, im Okt. 2022

Thomas Trenczek

Vorwort zur 2. Auflage

Es vergeht derzeit kaum eine Woche, in der die Medien nicht über die Vernachlässigung, die Misshandlung (insb. durch sexualisierte Gewalt) von Kindern berichten. Zwar ist kaum anzunehmen, dass die tatsächliche Zahl von Kindesmisshandlungen, Missbrauchs- und Fällen schwerer Vernachlässigung heute wesentlich höher als früher ist, vielmehr werden diese schrecklichen Geschehen aufgrund einer größeren Sensibilität vom Dunkelins Hellfeld transportiert und durch die allgegenwärtige Medienwelt überregional schneller und dichter präsentiert. Wie dem auch sei, die Betroffenheit ist angesichts jedes einzelnen dieser erschütternden Schicksale groß. Stets wird gefragt, wie es dazu kommen konnte, schnell kommt der Vorwurf das Jugendamt oder die Sozialarbeiter hätten versagt. Um der Fassungs- und Hilflosigkeit und dem eigenen Unverständnis Luft zu machen, braucht man einen Schuldigen. In manchen Foren ist die Diskussion an Heuchelei nicht mehr zu überbieten. Da werden von selbst ernannten Fachleuten, Politikern und Medien schlichte und z.T. nachgewiesen untaugliche Rezepte des härteren Eingreifens beschworen und immer wieder Sanktionen gefordert. Die tagespolitischen Vorschläge beschränken sich entweder auf eine inhaltslose Rhetorik oder auf die Forderung nach mehr Kontrolle und Eingriffen, Vorschläge, die für eine symbolische Politik geeignet sind und entschlossenes Handeln suggerieren sollen, aber an den Lebensverhältnissen und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen in dieser Gesellschaft nichts ändern. Ungeachtet einer intensiven Kindesschutz- und Präventionsrhetorik wird hier das gesellschaftliche Versagen sichtbar, Familien mit Kindern angemessene Unterstützungsleistungen und Hilfen gerade in Schwierigkeiten zuteilwerden zu lassen. Zurecht kritisierten die deutschen Kinderschutz- und Jugendhilfeverbände deshalb unlängst in einer aktuellen Presseerklärung, dass hier lediglich, „mit alten Reflexen der Ausweitung von Kontrolle“[2] reagiert und somit die Chance vertan werde, sich den tatsächlichen Herausforderungen zu stellen.

Die sozialpädagogische Fachlichkeit in der KJH gerät immer wieder unter Druck insbesondere von Medien und Politik, die jeweils ihre eigenen Vorstellungen darüber entwickeln, was KJH alles tun muss oder nicht tun darf, um Kinder zu schützen. Einerseits wird den JÄ und ihren Fachkräften[3] (ins-

2 Gemeinsame Presseerklärung der Kinderschutz- und Jugendhilfeverbände JAmt 2008, 16.

3 Trotz der Unmöglichkeit einer vollständig gender-gerechten Schreibweise bemühen wir uns um eine gender-sensible Sprache. Wir bitten um Verständnis, wenn uns das mit Rücksicht auf den Lesefluss nicht immer gelungen ist.

besondere im ASD) in der Öffentlichkeit vorgeworfen, trotz Kenntnis von Indizien für eine Gefährdung untätig geblieben zu sein oder eine rechtzeitige und notwendige Risikoeinschätzung versäumt zu haben. Andererseits werden Mitarbeiter:innen der Jugendämter immer wieder kritisiert, wenn sie es wagen, sich „vorschnell" in das Elternrecht einzumischen oder die Grenzen des Budgets für präventive Unterstützungsleistungen und intensive Erziehungshilfen für Familien in belastenden Lebenslagen zu überziehen.

Im Bereich des Kinderschutzes gibt es keine einfachen Antworten, müssen hier doch gerade in den schwierigen Fällen, in den Krisen stets mehrere Faktoren gleichzeitig und in kürzester Zeit bedacht und gegeneinander abgewogen werden. Freilich sind in der Öffentlichkeit, in Politik und Medien weder die komplexen verfassungsrechtlichen Grundlagen und die differenzierten rechtlichen Regelungen des Familien- bzw. des KJH-Rechts bekannt noch werden die Prinzipien und Standards sozialpädagogischen Handelns im Rahmen des Kinderschutzes und der KJH verstanden. Gerade diese höchst komplexen Fragestellungen und schwierigen Klärungs- und Veränderungsprozesse machen die Sozialarbeit in der KJH zu einem höchst anspruchsvollen Arbeitsfeld.

Die Inobhutnahme ist eine Intervention im Bereich des **Kinderschutzes**, es geht vielfach um die Sicherung des Kindeswohls in eskalierten Konflikten und akuten Gefährdungssituationen, um Schutz vor extremer Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch. Welcher Anlass auch immer zu einer Inobhutnahme führt, es geht immer um die Bewältigung einer anders nicht mehr zu bewältigenden Situation und damit um **Krisenintervention**. Allerdings ist die Krisenintervention in der Jugendhilfe nicht auf die Inobhutnahme beschränkt, vielmehr steht diese am Ende eines Kontinuums sozialpädagogischer Interventionen zur Abwendung das Kindeswohl beeinträchtigender Situationen und Lebensbedingungen. Die Inobhutnahme ist deshalb konzeptionell in einem **Gesamtsystem sozialpädagogischer Krisenintervention der Jugendhilfe** zu entwickeln.

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, mit einer interdisziplinären Perspektive und gleichzeitig der erforderlichen disziplinär-fachlichen Gründlichkeit eine Orientierung für die schwierige Arbeit im Alltag der Krisenintervention durch die Jugendhilfe zu geben. Für Studierende und Neueinsteiger sollen die Ausführungen eine umfassende Darstellung der interdisziplinären Grundlagen der Krisenintervention in der Jugendhilfe liefern, erfahrenen Praktikern insbesondere der Jugendschutzstellen und Jugendämter soll die Arbeitshilfe Klärung und Antworten für die konkreten im Arbeitsalltag immer wieder auftretenden Einzelfragen bieten.

Zu den besonders erfreulichen Erfahrungen bei der Arbeit an diesem Buch zählt die Unterstützung von zahlreichen Kollegen aus Wissenschaft und Praxis. Prof. Dr. Maud Zitelmann hat mir ihre noch unveröffentlichten Daten aus der bundesweiten Befragung der IOHN-Stellen zur Verfügung gestellt (vgl.Kap. 2.3) und war mir eine besonders kollegiale und fachkundige Gesprächspartnerin. Dr. Jens Pothmann von der Arbeitsstelle KJH-Statistik der Universität Dortmund hat mir einige nicht unmittelbar aus der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes ersichtliche Daten übermittelt und weitere wichtige Hinweise gegeben. Viel gelernt habe ich in der fachlichen Auseinandersetzung mit engagierten Kollegen und Kolleginnen der Praxis, für konkrete Anregungen und Diskussionen sei an dieser Stelle insbesondere den Mitgliedern des Arbeitskreises Inobhutnahme der IGfH gedankt, ebenso Andreas Neumann-Witt vom Jugendnotdienst Berlin, Roland Levin, Ulla Lerch-Fricke und den Fachkräften der Clearingstelle des Jugendamts Hannover, der Jugendhilfestation Barsinghausen sowie der Kinder- und Jugendhäuser GmbH in Jena. So wichtig die Unterstützung der Kolleg:innen war, Fehler gehen zu meinen Lasten. Kritik und sonstige Rückmeldungen nehme ich gerne entgegen.

Hannover im Februar 2008

Thomas Trenczek

Gliederung

Teil I: Sozialwissenschaftliche Grundlagen 31
(Trenczek, Düring, Neumann-Witt, Pothmann)

1. Krisenintervention in der Kinder- und Jugendhilfe – Sozialpädagogischer Hintergrund 31
   - 1.1 Krise als Interventionsanlass für die Kinder- und Jugendhilfe 31
   - 1.2 Inobhutnahme als Krisenintervention 56
   - 1.3 Gefährdungseinschätzung und Diagnoseverfahren 72
   - 1.4 Sozialpädagogische Krisenintervention und normativer Rahmen 97
2. Praxis der Krisenintervention in der Kinder- und Jugendhilfe 101
   - 2.1 Zielgruppen der Inobhutnahme 101
     - 2.1.1 Säuglinge und jüngere Kinder 101
     - 2.1.2 Mädchen und junge Frauen 103
     - 2.1.3 Kinder und Jugendliche mit kompliziertem Hilfeverlauf 104
     - 2.1.4 Junge Volljährige 108
     - 2.1.5 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 109
   - 2.2 Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Krisenintervention durch Inobhutnahme 117
   - 2.3 Krisenintervention und Inobhutnahme im Spiegel der Statistik 119
     - 2.3.1 § 8a-Verfahren, Inobhutnahmen und familiengerichtliche Entscheidungen 119
     - 2.3.2 Differenzierte Auswertung der **Iohn**-Fallzahlen nach unterschiedlichen Aspekten 131
     - 2.3.3 Resümee 163
   - 2.4 Innensicht in die Praxis der Jugendschutzstellen 165
   - 2.5 Besonderheiten der Bereitschaftspflege 179

Teil II Rechtliche Regelungen 182
(Trenczek, Achterfeld, Beckmann)

3. Rechtliche Grundlagen der Krisenintervention in der Kinder- und Jugendhilfe 182
   - 3.1 Verfassungsrechtliche Vorgaben 182
   - 3.2 Familienrechtliche Grundsätze 193
     - 3.2.1 Elterliche Erziehungs- und Sorgeverantwortung 193

3.2.2 Eingriff in das elterliche Sorgerecht bei Kindeswohlgefährdung 195
3.2.2.1 Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung 196
3.2.2.2 Mangelnde Gefährdungsabwendung durch die Sorgerechtsinhaber 204
3.2.2.3 Ausblick: Neudefinition der Kindeswohlgefährdung? 208
3.2.3 Familiengerichtliche Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung 210
3.2.4 Familiengerichtliches Verfahren 216
3.3 Grundsätze des Kinder- und Jugendhilferechts 220
3.3.1 Leistungsorientierung 220
3.3.2 Schutzauftrag des Jugendamts 226
3.3.3 Schutzauftrag bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe 228
3.3.4 Jugendhilfe und familiengerichtliche Entscheidungen – Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz 231
3.4 Strafrechtliche Aspekte 237
3.5 Migrations- und aufenthaltsrechtliche Grundlagen 241
3.5.1 Internationale Rechtsabkommen 243
3.5.1.1 Genfer Flüchtlingskonvention 243
3.5.1.2 Haager Kinderschutzübereinkommen 243
3.5.1.3 UN-Übereinkommen über die Rechte der Kinder 244
3.5.1.4 EU-Recht 245
3.5.2 Aufenthalts- und Asylrecht 250
3.5.3 Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe 255
4. Krisenintervention nach dem SGB VIII 258
4.1 Umgang mit Gefährdungsmeldungen (§ 8a SGB VIII) 258
4.2 Inobhutnahme (§§ 42 ff. SGB VIII) 273
4.2.1 Normzweck und Rechtsnatur der Norm 274
4.2.2 Anlass der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 1 SGB VIII) 279
4.2.2.1 Inobhutnahme auf Wunsch des Minderjährigen 279
4.2.2.2 Inobhutnahme bei dringender Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen 285
4.2.2.3 Unbegleitete ausländische Minderjährige . . . 296
4.2.3 Alter der in Obhut genommenen Personen 300
4.2.4 Durchführung der Inobhutnahme – Befugnisse und Pflichten des JA (§ 42 Abs. 1 und 2 SGB VIII) . . . 304
4.2.4.1 Inhalt der Inobhutnahme 304

4.2.4.2 Beginn der Inobhutnahme 305
4.2.4.3 Weg- und Herausnahme des Kindes und Jugendlichen 307
4.2.4.4 Unterbringung 309
4.2.4.5 Aufklärung, Klärungshilfe und sozialpädagogische Betreuung 316
4.2.4.6 Ausübung der Personensorge und rechtsgeschäftliche Vertretung 324
4.2.4.7 Bestellung eines Vormunds 328
4.2.4.8 Annexleistungen 330
4.2.5 Elternarbeit im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 3 SGB VIII) 331
4.2.5.1 Benachrichtigung und Aufklärung der Personensorgeberechtigten 331
4.2.5.2 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten 335
4.2.5.3 Widerspruch der Sorgeberechtigten und Anrufung des FamG 338
4.2.6 Ende der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 4 SGB VIII) 344
4.2.7 Freiheitsentziehende Maßnahmen 353
4.2.7.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen und notwendige Definitionen 353
4.2.7.2 Rechtsgrundlagen für freiheitsentziehende Maßnahmen 356
4.2.7.3 Materiell-rechtliche Voraussetzungen 361
4.2.7.4 Gerichtliche Kontrolle 367
4.2.7.5 Ausgestaltung und Dauer des Freiheitsentzugs 369
4.2.8 Unmittelbarer Zwang (§ 42 Abs. 6 SGB VIII) 370
4.2.9 Verfahrensfragen 373
4.2.9.1 Chronologischer Ablauf 373
4.2.9.2 Dokumentation 375
4.2.9.3 Verwaltungsakt 375
4.2.9.4 Zuständigkeit 380
4.2.9.5 Betriebserlaubnis 381
4.2.9.6 Kostenerstattung 384
4.2.9.7 Kostenheranziehung 385
4.2.9.8 Rechtsschutz 387
4.2.10 Haftung 392
4.2.11 Beteiligung freier Träger 392
4.3 Vorläufige Inobhutnahme und bundesweites Verteilungsverfahren 395
4.3.1 Unbegleitete minderjährige Ausländer 399

4.3.2 Vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII) 405
4.3.2.1 Erstklärung 407
4.3.2.2 Informations- und Beteiligungsrechte 409
4.3.2.3 Unterbringung und Betreuung 409
4.3.2.4 Ausübung der Personensorge und rechtliche Vertretung 412
4.3.2.5 Behördliches Verfahren zur Alterseinschätzung (§ 42f SGB VIII) 415
4.3.2.6 Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme . 425
4.3.3 Bundesweites Verteilungsverfahren (§§ 42b – 42c SGB VIII) 426
4.3.3.1 Ablauf und Fristen 426
4.3.3.2 Ausschluss des Verteilungsverfahrens 427
4.3.3.3 Durchführung 430
4.3.3.4 Datenübermittlung 431
4.3.4 Zuständigkeit 432
4.3.5 Rechtsschutz 433

Teil III: Anhang 436
5. Anhang 436
5.1 Literaturverzeichnis 436
5.2 Stichwortverzeichnis 475

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
abl.	ablehnende/r
Abs.	Absatz
ÄndG	Änderungsgesetz
a.E.	am Ende
AEUV	EU-Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung 2009)
a.F.	alte Fassung
AFET	Allgemeine Fürsorge-Erziehungs-Tag; (alter Name des heutigen) Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
AG	Amtsgericht/Arbeitsgemeinschaft
AGKJHG	Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz
AKJStat	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Universität Dortmund)
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAG KJPP	Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V.
BAG NAM	Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Bay	Bayern/Bayerisch

BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Berlin-Brandenburg
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJFFG	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
BMJFG	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
BR	Bundesrat
Brbg	Brandenburg
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
BVkE	Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V.
B-W	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise

DAVorm	Der Amtsvormund
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
Destatis	Statistisches Bundesamt
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Drs.	Drucksache
DV	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVJJ-J	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Journal (Zeitschrift)
DVO	Durchführungsverordnung
E	Entscheidungssammlung
e.V.	eingetragener Verein
EG	Einführungsgesetz oder Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950)
EREV	Evangelischer Erziehungsverband e.V.
etc.	et cetera
et al.	und andere (et alii/aliae/alia)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg
EuGHZ	Entscheidungen des EuGH
EUV	EU-Vertrag (Lissabon 2007, in Kraft seit 01.01.2009, konsolidierte Fassung)
f., ff.	folgende (Singular/Plural)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FG	Fachgruppe
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zeitschrift)
FuR	Familie und Recht
GBl.	Gesetzblatt
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
HzE	Hilfe zur Erziehung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.e.S.	im engeren Sinne
IGfH	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.
IOHN	Inobhutnahme
insb.	insbesondere
i.R.d./e./v.	im Rahmen der/einer:s/von
i.S.	im Sinne
ISA	Institut für soziale Arbeit e.V.
i.V.m.	in Verbindung mit
JA/JÄ	Jugendamt/Jugendämter
JAmt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JugR	Rechtsprechungssammlung zur Kinder- und Jugendhilfe
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle

KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (2005)
KiFöG	Kinderförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)
Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (Gesetz insb. zur Einführung des SGB VIII)
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Gesetzentwurf vom März 2017)
KND	Kindernotdienst
KSÜ	Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996
KWG	Kindeswohlgefährdung
Lfg.	(Nach-)Lieferung (bei Loseblattsammlungen)
LG	Landgericht
LJA	Landesjugendamt
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
LVR	Landschaftsverband Rheinland
mj/MJ	minderjährig/Minderjährige:r
MFKJKS-NRW	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nds	Niedersachsen
NDV	Nachrichtendienst des DV
n.F.	neue Fassung
NFamZ	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NGefAG	Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NP	Neue Praxis

NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
o. J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PAG	Polizeiaufgabengesetz
PolG	Polizeigesetz
PSB	Personensorgeberechtigte:r
PSR	Personensorgerecht
PsychKG	Gesetz für Psychisch Kranke
RdJ	Recht der Jugend
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
R-P	Rheinland-Pfalz
Rpflege	Der Deutsche Rechtspfleger
RsDE	Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen
Rspr.	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
S.	Seite
Saarl	Saarland
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
S-A	Sachsen-Anhalt

SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit – Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht
SGB	Sozialgesetzbuch (nachgestellte Ziffer = Buch des SGB)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
S-H	Schleswig-Holstein
SjE	Sammlung jugendrechtlicher Entscheidungen
SprSt	Spruchstelle
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Revisionen in Strafsachen (in Aktenzeichen)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
Thür	Thüringen
ThürKJHAG	Thür. Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
TuP	Theorie und Praxis der sozialen Arbeit
u.a.	unter anderem, und anderes
UBG	Unterbringungsgesetz
UBSKM	Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UJ	Unsere Jugend (Zeitschrift)
UMA	unbegleitete/r minderjährige/r Ausländer:in
UMF	unbegleitete/r minderjährige/r Flüchtling/e
UN	United Nations/Vereinte Nationen
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
Urt.	Urteil
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vor	Vorbemerkung

Vor§	Vorbemerkung zu einem Paragrafen
VorKap	Vorbemerkung zu einem Kapitel
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVerfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwVZG	Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z.B.	zum Beispiel
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZFSH/SGB	Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis; früher Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
zit.	zitiert als
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.T.	zum Teil

Verzeichnis der Übersichten und Tabellen

Übersichten

Übersicht 1	Symptome, Signale und Alarmzeichen von Kindern und Jugendlichen in schweren Krisen
Übersicht 2	Verlaufsphasen von Krisen
Übersicht 3	Resilienzfaktoren – interne Schutzmechanismen und positive Entwicklungsbedingungen
Übersicht 4	Notfallset Inobhutnahme (FG Inobhutnahme in der IGfH)
Übersicht 5	Risikobereiche und Beispiele von Risikofaktoren zur strukturellen Einschätzung des Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisikos
Übersicht 6	Anhaltspunkte für Vernachlässigung, Mangelversorgung, Missbrauch und Misshandlung von Kindern
Übersicht 7	Schwellenstufensystem in der Jugendhilfe
Übersicht 8	8a-Verfahren, Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge (1991–2021; Angaben absolut)
Übersicht 9	Entwicklung der Inobhutnahmen nach Typen (2010, 2015–2021; Angaben absolut)
Übersicht 10	Verteilung der Typen von Inobhutnahmen für ausgewählte kreisfreie Städte in NRW (2021; Angaben in %)
Übersicht 11	Inobhutnahmen in Deutschland nach Alter und Geschlecht der Kinder und Jugendlichen (2015 und 2021; Angaben absolut)
Übersicht 12	Entwicklung der Inobhutnahmen (ohne Fälle aufgrund einer unbegleiteten Einreise (UMF)) nach Altersgruppen (2010–2021; Angaben absolut)
Übersicht 13	Entwicklung der Inobhutnahmen insg. und bei UMF nach Geschlecht (2010 bis 2021; Angaben absolut)
Übersicht 14	Inobhutnahmen auf Wunsch des MJ (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) für kreisfreie Städte in NRW (2021; Angaben in %)
Übersicht 15	Iohn insgesamt und für die Gruppe der UMF nach dem Aufenthalt vor der Maßnahme (2021; Verteilung in %)

Übersicht 16 Verteilung der Inobhutnahmen nach Wochentagen und Uhrzeiten (2021; Angaben in %)

Übersicht 17 Verteilung der Inobhutnahmen nach Uhrzeiten und Altersgruppen (2021; Angaben in %)

Übersicht 18 Inobhutnahmen am Wochenende und an Feiertagen nach Altersgruppen (2021; Angaben in %)

Übersicht 19 Anteil der Inobhutnahmen am Wochenende und an Feiertagen sowie in den Abend- und Nachstunden nach Bundesländern (2021; Angaben in %)

Übersicht 20 Dauer der Inobhutnahmen nach Alter (2021; Angaben in %)

Übersicht 21 Anteil der Inobhutnahmen mit einer Dauer von weniger als 5 Tagen nach Bundesländern (2021; Angaben in %)

Übersicht 22 Ende der Inobhutnahmen in Form einer Rückkehr und/oder Anschlusshilfe nach Altersgruppen (2021; in %; Mehrfachnennungen möglich)

Übersicht 23 Ende der Inobhutnahmen in Form einer Rückkehr und/oder Anschlusshilfe nach Bundesländern (2021; in %; Mehrfachnennungen möglich)

Übersicht 24 Fallgruppen und Beispiele kindeswohlgefährdender Tatbestände

Übersicht 25 Interventions- und Eingriffsschwellen von Jugendhilfeleistungen und sorgerechtlicher Entscheidung des Gerichts

Übersicht 26 Systematik rechtlicher Beziehungen im Verhältnis Kind – Eltern – JA – FamG

Übersicht 27 Situation des Kindes, Haltung der Eltern und Handlungsoptionen des JA

Übersicht 28 Umgang mit Gefährdungsmeldungen – Idealtypisches Vorgehen bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung

Übersicht 29 Ablauf der Inobhutnahme

Übersicht 30 §§ 42a ff. – Wesentliche Merkmale des bundesweiten Verteilverfahrens (BMFSFJ 2015)

Tabellen

Tabelle 1 Entwicklung der Inobhutnahmen insg. und bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) (2010–2021; Angaben absolut und in %)

Tabelle 2 Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII nach Ergebnis des Verfahrens (2015, 2020, 2021; Angaben absolut und in %)

Tabelle 3 Familiengerichtliche Entscheidungen (§ 1666 BGB) (2015, 2020, 2021; Angaben absolut)

Tabelle 4 Entwicklung der Inobhutnahmen nach Rechtsgrundlage (2005, 2010 sowie 2015–2021; Angaben absolut und in %)

Tabelle 5 Inobhutnahmen nach Bundesländern (2021; Fallzahlen absolut und bezogen auf 10.000 der unter 18-Jährigen sowie Verteilung in %)

Tabelle 6 Inobhutnahmen in Deutschland nach Rechtsgrundlage sowie Alter und Geschlecht (2021; Angaben absolut und in %)

Tabelle 7 Inobhutnahmen nach Altersgruppen (2005, 2010 sowie 2015–2021; Angaben absolut, Fallzahlen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung sowie Verteilung in %)

Tabelle 8 Inobhutnahmen nach der die IOHN anregenden Person oder Institution und Altersgruppen (2021; Verteilung in %)

Tabelle 9 Inobhutnahmen von 12- bis unter 18-Jährigen nach der die IOHN anregenden Person oder Institution und Geschlecht (2021; Angaben absolut und Verteilung in %)

Tabelle 10 Anlässe für Inobhutnahmen nach Altersgruppen (2021; Angaben in %)

Tabelle 11 Anlässe für Inobhutnahmen (Mehrfachnennungen pro Fall möglich) – Entwicklung (2005, 2010 sowie 2015–2021; Angaben absolut)

Tabelle 12 Anlässe für Inobhutnahmen nach Alter und Geschlecht (2021; Angaben in %)

Tabelle 13 Anlässe für Inobhutnahmen nach Bundesländern (2021; Angaben in %, Mehrfachnennungen möglich)

Tabelle 14 Ende der Inobhutnahmen in Form einer Rückkehr und/oder Anschlusshilfe nach Bundesländern (2021; in %; Mehrfachnennungen möglich)

Teil I: Sozialwissenschaftliche Grundlagen

(Trenczek, Düring, Neumann-Witt, Pothmann)

1. Krisenintervention in der Kinder- und Jugendhilfe – Sozialpädagogischer Hintergrund

1.1 Krise als Interventionsanlass für die Kinder- und Jugendhilfe

Mit dem Begriff „Krise" wird in der psychosozialen Arbeit üblicherweise eine akute, temporäre, für die Akteur:innen problematisch-belastende, mitunter zugespitzte Situation, ein sog. **kritisches Lebensereignis** (*critical life event*) bezeichnet, die mit ihren herkömmlichen Problembewältigungsmustern anscheinend nicht gelöst werden kann.[4] Etymologisch weist der Krisenbegriff[5] allerdings auch auf einen Konflikt[6] und damit eine noch offene Entscheidungssituation hin. Er ist also nicht zwingend negativ besetzt, der positive Ausgang ist nicht ausgeschlossen. Menschliche Krisen werden seit den in den 1950/60er Jahren durchgeführten Arbeiten von Gerald Caplan zwar

4 Vgl. z.B. Caplan 1964, 53; Cullberg 1978, 26; Sonneck et al. 2016, 15; Stein 2020, 23 ff.; Ulich 1987, 37 u. 49 ff.; Wolfersdorf/Etzersdorfer 2022; im Hinblick auf Kinder und Jugendliche Wempe 2019. Zu kritischen Lebensereignissen (Krisen) als Gegenstand der Sozialen Arbeit vgl. insb. Adl-Amini 2004; Böhnisch/Schröer 2013; Filipp/Aymanns 2018; Finkeldei 2011; Heiland 2012; Mennemann 2000, 207 ff.; Ortiz-Müller et al. 2021; Schuchardt 1988.

5 Krise (griechisch: krísis – „Beurteilung", „Entscheidung"). Die **Bivalenz von Krisen** wird vielfach mit dem Hinweis auf das aus zwei Schriftzeichen bestehende Wort in der chinesischen Sprache verdeutlicht (vgl. Mennemann 2004, 207; Sonneck et al. 2016, 29). Während das eine Zeichen („wei") „Gefahr" bedeutet, meint das andere („ji") „Gelegenheit" und „Chance". In Anlehnung an das Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erikson (1989, s.u. Fn. 26) sind Krisen (bi)polar zu begreifen, um in ihnen eine Aufgabe zur Entwicklung und Reifung sowie zur Bewusstseinsentwicklung zu entdecken (Adl-Amini 2004, 170 ff.). Im Hinblick auf die psychosoziale Arbeit spricht man statt von Bivalenz besser von **Ambivalenz**, um nicht nur die Zweipoligkeit, sondern die Gleichzeitigkeit von widerstreitenden Wahrnehmungen, Gefühlen und Handlungsmustern deutlich zu machen.

6 Krise entspricht insoweit dem **Konfliktbegriff**, der ebenfalls ergebnisoffen mit den zwei Polen Risiko und Chance zu begreifen ist. Nicht bearbeitete Konflikte sind häufig durch eine eskalierende Dynamik gekennzeichnet, sie führen mitunter zu extremen Veränderungen der Lebenssituation und verdichten sich dabei gelegentlich zu Lebenskatastrophen, in denen familiäre und sonstige Alltagstrukturen zerfallen. So nahe sich die Begriffe Krise und Konflikt insoweit stehen, so ist im Hinblick auf die angemessene Intervention zumindest zu unterscheiden zwischen der primär ein Individuum betreffenden, mit dem Gefühl der Überforderung verbundenen Krisensituation und dem sozialen Konflikt zwischen zwei Parteien, der durch eine als Beeinträchtigung empfundene Unvereinbarkeit im Denken, in der Wahrnehmung, im Wollen oder von Interessen verstanden wird. Soweit in der Praxis Mediation als Intervention auch zur Regelung von Krisen angewandt oder empfohlen wird, ist Vorsicht geboten, da Mediation methodisch Zeit benötigt und sich i.d.R. (insb. in Trennungs- und Scheidungssituationen) gerade nicht (immer) als akute Krisenintervention eignet. Dies schließt freilich ein mediatives Handeln in Konflikten und eine entsprechende Kommunikationsführung nicht aus (zu den Grundlagen der Mediation vgl. Trenczek et al. 2017).

einerseits als relativ kurze Phase der Störung und Unordnung begriffen, gleichzeitig aber auch als „Wendepunkte" bzw. „Wendezeiten", in denen neue und notwendige Entwicklungen ihren Anfang nehmen können.[7] Angesichts der Situation von Schutz suchenden und gefährdeten, misshandelten und missbrauchten Kindern und Jugendlichen fällt es schwer, kritische Lebensereignisse nicht ausschließlich negativ zu besetzen, sondern begrifflich und phänomenologisch (am)bivalent zu begreifen.[8] Auch wenn von den Betroffenen im Zustand der Krise eher eine Wendung zum Schlimmeren befürchtet oder für wahrscheinlicher gehalten wird als eine Wende zum Guten,[9] ist es für die Soziale Arbeit unerlässlich, in Krisen sowohl die Entwicklungschancen als auch die Widrigkeiten und Gefahren für ein mögliches Scheitern und damit die Herausforderungen für das professionelle Handeln zu erkennen. Sinn und Inhalt der **Inobhutnahme (IOHN) ist die fachgerechte** (den Kindesschutz umfassende) **sozialpädagogische Krisenintervention**.[10] Deshalb ist es auch in diesem Zusammenhang im Hinblick auf strukturelle und methodische Interventionen hilfreich, die prinzipielle Offenheit und Zukunftsgerichtetheit von Krisen nicht aus dem Auge zu verlieren ohne damit erlittene Gewalt und schweres Leid zu bagatellisieren. Denn erst das „Verstehen" von Krisen ermöglicht eine hilfreiche Intervention, die zur Entschärfung der krisenhaften Situation beiträgt und dadurch den Blick für eventuelle Problemlösungen öffnet.[11] Die Anerkennung der Ambivalenz von Krisen ist in der psychosozialen Arbeit Ausgangspunkt jeder Intervention. Freilich gibt es weder „die" Krise noch „die" Krisenintervention, mit der kritische Lebensereignisse bewältigt werden könnten. So interdisziplinär die **Krisenterminologie** formuliert ist und Krisenkonzeptionen angelegt sind, so vielfältig sind die Krisenereignisse wie die individuellen und institutionellen Handlungsoptionen zur Bewältigung der Krise selbst innerhalb eines abgegrenzten Arbeitsfeldes wie der IOHN durch die KJH.

Da sich Menschen zumeist erst bei Problemen und in Notsituationen an professionelle Helfer:innen wenden, hat es die Soziale Arbeit in vielfacher Wei-

7 Zur Ausformulierung des Krisenansatzes durch Caplan (1964 u.a.) und den hierbei von ihm selbst gemachten Entwicklungen und Veränderungen vgl. sehr instruktiv Ulich 1987, 30 ff.

8 Schwer fällt der Umgang mit Krisen im Kinder- und Jugendschutz auch deshalb, weil mit dem Erleben von Gewalt und sexueller Missbrauchsgeschehen ggf. auch eigene Ängste berührt werden und nicht nur die Betroffenen, sondern auch die beteiligten Helfer:innen in Krisen geraten können (vgl. Recht 1998, 233 ff., Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, 14 ff.). Helfer:innen können zudem in Krisen geraten, wenn die Ausstattung des KJH-Systems bzw. der JÄ mangelhaft ist und diese Be- und Überlastungen der Fachkräfte mitbedingen (s. Wolff 2012).

9 Filipp/Aymanns 2018, 28.

10 Vgl. die weiterhin geltende Zielvorstellung des Gesetzgebers, BT-Dr. 11/5948, 79.

11 Vgl. BT-Drs. 11/6576, 140 f.; FK-SGB VIII/Trenczek/Beckmann § 42 Rz 1; Rotering/Lengemann 2001, 702 f.

se mit Krisen zu tun. Krise ist schon deshalb ein zentraler Begriff der Sozialen Arbeit, der inhaltlich einer spezifisch sozialpädagogischen und damit per se transdisziplinären Ausformung bedarf.[12] Dollinger weist dabei auf den engen Zusammenhang von Krisendefinitionen und der Definition von sozialen Problemen hin. Er betont damit den für Soziale Arbeit charakteristischen doppelten Zugang zu Phänomenen – die Verbindung einer subjektiven, individuellen Ebene mit der konkreten, historischen gesellschaftlichen Situation.[13] Zugespitzt: Kritische Lebensereignisse können (mitunter erst) dann thematisiert werden, wenn sie als soziale Probleme anerkannt sind. Die gesellschaftliche Dimension drückt sich dann wie folgt aus: „(…) *Krisen werden von Menschen erfahren, weil Gesellschaften Krisen zeigen, und ebenso wird nach gesellschaftlichen Krisen gefahndet, weil Individuen Krisen wahrnehmen.*“[14] Die Bestimmung von Krisen umfasst häufig die Vorstellung einer besonderen Anhäufung sozialer Problemlagen. Kennzeichen der Krisenterminologie ist ihre disziplinär z.T. sehr unterschiedliche Ausformulierung. Der Krisenbegriff ist bislang stark durch psychologische, medizinische, soziologische, ökonomische oder politische Konzepte gefüllt, die für die Soziale Arbeit zwar zum Erkennen und Verstehen hilfreich und nutzbar, aber insb. im Hinblick auf die spezifisch sozialpädagogische Intervention nicht hinreichend sind. Eine nur disziplinäre (Welt)Sicht greift angesichts der Komplexität des (Alltags)Lebens und seiner Krisenphänomene in der Regel zu kurz. So ist z.B. im Unterschied zur defizitorientierten (medizinischen) Perspektive für den Krisenbegriff im sozialpädagogischen Sinne wesentlich, dass die Krise selbst keine krankhafte Störung oder ein pathologischer Zustand ist. Aus Sicht der Sozialpädagogik dürfen Krisenauslöser zudem weder (psychologisierend) individualisiert und privatisiert noch (makrosoziologisch) individuelle Handlungsmuster außer Acht gelassen werden.

Eine („transdisziplinär-ganzheitliche“) **sozialpädagogische Sichtweise** von Krise nutzt positiv eklektisch die interdisziplinären Erläuterungen und Deutungsansätze und richtet ihr Augenmerk im Wesentlichen auf drei Aspekte:

- die Handlungs- und Entwicklungspotenziale des Subjekts,
- den Einfluss des sozialen und gesellschaftlichen Umfeldes sowie

12 Vgl. Mennemann (2000) mit einem hervorragenden Überblick über die unterschiedlichen disziplinären Begriffsinhalte. Adl-Amin (2004) spricht sogar von einer sog. „Krisenpädagogik“, die sich aber bislang nicht als eigenständige Disziplin verselbstständigt hat.

13 Dollinger 2004, 381 f.

14 Dollinger 2004, 381.

- handlungsorientiert auf die Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen in Krisensituationen.[15]

Mit anderen Worten: *„[F]ür eine sozialpädagogische Krisenbeschreibung [müssen] biografische Aspekte und Bewältigungs- bzw. Coping-Ressourcen, Kontextmerkmale des sozialen und örtlichen Umfelds wie Familie, Freundeskreis, betreuende Fachkräfte, Kontextmerkmale des Lebensortes sowie soziokulturelle Bedingungen einbezogen werden.“*[16] Die spezifisch sozialpädagogische Sichtweise von Krisen denkt die Krisenintervention stets mit – unter Berücksichtigung der Lebenslagen und Lebenswelt der Betroffenen und ihrer Bewältigungs- und Entwicklungsressourcen. Krisenerlebnisse sind folglich als biografisch komplexe Phänomene zu verstehen, die einerseits individuelle Entstehungsgeschichten aufweisen und zugleich in soziale Lebensbezüge integriert sind.[17] Soziale Arbeit betrachtet Menschen in der Krise als soziale und aktiv handelnde Wesen und muss deshalb Handlungskonzepte entwickeln, die es den Betroffenen ermöglichen, sich aus der Krise in einen gelingenden Alltag zu befreien. Eine sozialpädagogische Entsprechung auf der theoretisch-konzeptionellen Ebene bietet der Vorschlag von Lothar Böhnisch[18], Soziale Arbeit als Reaktion auf die Bewältigungstatsache bzw. als Hilfe zur Lebensbewältigung zu fassen. Psychosoziale Bewältigungsprobleme werden hier als „*lebensalter- und sozialstrukturtypische Bewältigungskonstellationen in der industriellen Risikogesellschaft*“ konzipiert.[19] Anknüpfend an den Coping-Ansatz[20] wird im **sozialpädagogischen Bewältigungskonzept** davon ausgegangen, dass Menschen in der Bewältigung von Stresszuständen bzw. kritischer Lebensereignisse nach sozialer Handlungsfähigkeit streben. Es geht um das **Wiedergewinnen von Selbstwert, sozialer Anerkennung, Handlungsfähigkeit und Selbstwirksamkeit.**[21] Entscheidend für eine sozialpädagogische Perspektive ist dabei allerdings die Anerkennung der gesellschaftlichen Dimension psychosozialer Bewältigungsprobleme, die Böhnisch in Zusammenhang mit Entgrenzungs- und Freisetzungsdynamiken der zweiten Moderne diskutiert. Demnach entspannt sich Lebensbewältigung innerhalb von drei Zonen: der personal-psychodynamischen Zone der Lebensbewältigung (Thematisierung und Abspaltung), der relational-intermediären Zone der

15 Mennemann 2000, 225.

16 Heiland 2012, 26 f.

17 Dollinger 2004, 385.

18 Böhnisch 2012 und 2019, Böhnisch/Schröer 2013.

19 Böhnisch 2012, 220.

20 Aldwin 2009; Lazarus/Folkman 1984; Eschenbeck 2010; Oerter 1985; Wempe 2019, 19 ff.; Winkler Metzke/Steinhausen 2002.

21 Böhnisch/Schröer 2013, 20.

Lebensbewältigung (z.B. familiäre oder gruppenspezifische Bewältigungskulturen) und der sozialstrukturell sozialpolitischen Zone (Lebenslage und Bewältigungslage).[22] Mit Blick auf die Handlungsebene steht „*die misslungene Balance zwischen psychischem Selbst und sozialer Umwelt, aus der heraus das „verwehrte Selbst" soziale Aufmerksamkeit auch in antisozialen bis hin zu sozial- oder selbstdestruktiven Handlungen sucht*" im Zentrum.[23] Risiko- und normabweichendes Verhalten wird als Versuch der Subjekte verstanden, selbstwertstabilisierende Handlungsfähigkeit zu erlangen.[24] Böhnisch spricht hier von einem „*verdeckten Bewältigungszusammenhang*".[25] Für sozialpädagogische Interventionen – Krisenintervention eingeschlossen – folgt daraus, „*dass ein verstehender Zugang zu den KlientInnen nur möglich ist, wenn die Person und ihr Verhalten voneinander getrennt und dem Selbst Räume und vertrauensstiftende Beziehungen angeboten werden*".[26]

Die Sehnsucht nach einem Leben in Harmonie und Balance lässt Krisen als etwas Bedrohliches erscheinen. Krisen gehören aber zum Leben. Individuell wie gesellschaftlich ist ein dauerhaft krisenfreier Normalzustand nicht möglich. Dabei unterscheidet man im Hinblick auf die Art der individuellen Belastungssituation in der klinisch-psychologischen Literatur üblicherweise zwischen sog. Entwicklungs- und Veränderungskrisen und akzidentiellen, traumatischen Krisen.[27]

Zum einen sind Krisen im Rahmen der psychosozialen Entwicklung[28] unvermeidliche Ereignisse und deren Bewältigung notwendige Entwicklungsaufgaben.[29] Hierzu zählen die zum Teil planbaren Schritte und „normalen" **Entwicklungs- und Veränderungskrisen**, die jeder Lebens- und Entwick-

22 Ausführlich dazu Böhnisch/Schröer 2013 Kap. 3.

23 Böhnisch, 2012, 224.

24 Hierzu ausführlich Trenczek/Goldberg 2016, 59 ff.

25 Böhnisch, 2012, 224.

26 Böhnisch, 2012, 224.

27 Caplan 1964, vgl. Ulich 1987, 35 ff.; Cullberg 1978, 25 ff.; Sonneck et al. 2016, 32 ff.

28 Nach dem Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erikson gehören Krisen notwendig zur normalen menschlichen Entwicklung. (Reife)Krisen sind notwendige Wendepunkte im Wachstums- und Reifungsprozess, in denen das Individuum zu Entscheidungen zwischen gegensätzlichen Polen gezwungen ist (vgl. insb. Erikson 1998, 55 ff.). Für das menschliche Wachstum einer gesunden Persönlichkeit ist es notwendig, innere und äußere Konflikte durchzustehen, um hieraus insb. mit einem stärkeren Gefühl innerer Einheit und Zuversicht hervorzugehen (hierzu vgl. auch Adl-Amini 2004, 9 ff., 181 ff.; Ulich 1987, 63 ff.).

29 Das Konzept der Entwicklungsaufgaben („developmental tasks") geht auf Havighurst (1948/1972, 43 ff.) zurück, ist aber nicht mehr auf eine vorwiegend psychologisch orientierte Entwicklungsperspektive begrenzt (hierzu Oerter/Dreher 2008, 279 ff.; Hurrelmann/Bauer 2021, 75 ff.; zusammenfassend Trenczek/Goldberg 2016, 26 ff.). Zu den Veränderungen der Entwicklungsaufgaben im Wandel der Zeit vgl. Albert/Hurrelmann/Quenzel 2015, 39 ff.; Kawamura-Reindl/Weber 2021, 75 ff.

lungsphase innewohnen (Besuch des Kindergartens, Einschulung, Pubertät, Ausbildungs- und Berufsbeginn, Partnerwahl, Verlassen des Elternhauses, Pensionierung, …). Gerade die als „Jugend", „Pubertät" und „Adoleszenz" bezeichnete Lebensphase ist geradezu wesensimmanent durch Konflikte und Krisen gekennzeichnet. Sie ist selbst eine „normative Krise", weil diese durch vermehrte Konflikte und offen zutage tretende Schwankungen der Ichstärke gekennzeichnet ist.[30]

Anders als die Veränderungskrisen wird die sog. **traumatische Krise** durch ein plötzlich eintretendes kritisches Lebensereignis ausgelöst. Sie ist eine mitunter schicksalhafte Begleiterscheinung im Leben unabhängig vom Alter und der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen. Hierzu zählen unvorhergesehene, akut-akzidentielle Krisenereignisse wie Krankheiten, Unfälle und Katastrophen, Verlust des Arbeitsplatzes und Armut, Trennungen und Scheidungen, Gewalterfahrungen (z.B. Missbrauch und Misshandlung), Krieg, Folter und Tod aber auch Sinnkrisen. Sie treffen Menschen unterschiedlichen Alters quer durch alle Bevölkerungsgruppen unabhängig von ihrer sozialen und gesellschaftlichen Stellung.[31]

In der Entwicklungspsychologie hat sich im Rahmen der Life-event-Forschung der **Begriff der „kritischen Lebensereignisse"** durchgesetzt und damit verbunden eine Differenzierung von drei Arten kritischer Lebensereignisse[32]:

- normative kritische Lebensereignisse: Meilensteine im Lebenslauf, z.B. Schuleintritt
- non-normative kritische Lebensereignisse: z.B. Unfall; aber auch normative Ereignisse zur Unzeit: z.B. Teenager-Schwangerschaft, oder auch Nicht-Ereignisse, z.B. Ausbleiben einer Schwangerschaft
- historisch-kritische Lebensereignisse: z.B. Krieg, Flutkatastrophe.

Unabhängig vom Anlass ähneln sich **Krisen** in wesentlichen **Merkmalen**. Gemeinsam ist ihnen die Störung des (mehr oder weniger) funktionierenden Alltags und der gewohnten Routinen sowie das Empfinden einer Belastung und ggf. Überforderung, weil die akute Situation mit den herkömm-

30 Erikson 1998; Meurer 2021, 155 f.; Olbrich 1995, 131 ff. So zeigt auch die Statistik, dass nicht nur die Häufigkeit der Iohn mit dem Alter wächst und vor allem ältere Kinder und Jugendliche in Obhut genommen werden, sondern auch der Anteil der sog. „Selbstmeldungen" nimmt kontinuierlich mit dem Alter zu (s. Kapitel 2.3).

31 Mit Blick auf das **Bewältigungsverhalten bzw. -handeln** spielen die zuvor genannten Faktoren allerdings eine Rolle (s.w.u. zur Einflussvariable Alter und das Kapitel 2.1. Zielgruppen der Iohn).

32 Vgl. Wempe 2019, 25.

lichen Problembewältigungsmustern anscheinend nicht gelöst werden kann und folglich Anpassungs- bzw. Neuorientierungsprozesse erfordert.[33]

Während die Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben stets als immanenter Teil der Persönlichkeitsentwicklung angesehen werden konnte, stellt die Akzeleration (Beschleunigung) der gesellschaftlichen Prozesse die Menschen vor besondere Herausforderungen. In der sich schnell wandelnden modernen Risikogesellschaft werden den Individuen innerhalb einer Generation mehrfach und laufend neue Anpassungsleistungen an sich verändernde Normalitätsmuster abverlangt, zunächst als tragfähig angesehene oder gar traditionelle Lebensentwürfe verlieren in kurzer Zeit ihre Tauglichkeit. Die Krisenpotenziale sind so vielfältig, die Krisenerfahrungen so allgegenwärtig und verbreitet, dass diese bereits als normal erscheinen („Normalitätskrise").[34] Reichen die Bewältigungsressourcen der Betroffenen nicht aus, können sich aus diesen Überlastungen sog. **Strukturkrisen**[35] entwickeln, in denen die Betroffenen (Familien) Dauerbelastungen auf verschiedenen Gebieten ausgesetzt sind.[36] Diese strukturellen Defizite treffen ganz überwiegend Familien in sozio-ökonomischen Mängellagen mit gravierenden Belastungen und Mangelerfahrungen in Einkommen, Bildung, Partizipation und Sozialisation.[37]

Wenn sich eine Person in einer kritischen Situation (Krise) befindet, die sie mit ihren bislang zur Verfügung stehenden Handlungsressourcen (zunächst, offenbar, anscheinend) nicht bewältigen kann, gerät sie mitunter aus dem Gleichgewicht, die Balance zwischen den Anforderungen der äußeren Welt und den inneren Verarbeitungsprozessen ist gestört. Eine Krise stellt bisherige Erfahrungen, Normen, Ziele und Werte infrage und kann deshalb die Akteur:innen überfordern und sie aus dem seelischen Gleichgewicht bringen. Die Krise äußert sich in der Regel in (heftigen) Gefühlen. Abhängig vom Krisenanlass können Betroffene sich unbehaglich, unsicher oder bedroht fühlen, angespannt sein und Angst empfinden, in Rat-, Hilf- und Hoffnungslosigkeit, Resignation oder gar in eine depressive Verstimmung

33 Wempe 2019, 24.

34 Keupp 2021, 31 ff.

35 S. dazu Peters (2012, 259 f.) zu einer im Kontext der sozialpädagogischen Familienhilfe erstellten „Typologie" von Familien, die zwischen Familien in Einzelkrisen, Familien in Strukturkrisen und Familien in chronischen Strukturkrisen unterscheidet.

36 Vgl. auch BMFSFJ 2002, 393. Im Hinblick auf sozialstrukturelle Krisen gewinnen der Anomiebegriff von Robert K. Merton (Social Theory and Social Structure, 1968) und entsprechende Bewältigungskonzepte wieder an Bedeutung (vgl. Mennemann 2000, 212).

37 Die Corona-Pandemie bzw. deren Folgen trifft Familien in prekären Lebenslagen nochmals härter – s. dazu ISM 2021 oder auch Leopoldina 2021 u.a.m.

verfallen. Diese emotionalen Reaktionen äußern sich in bzw. führen gleichzeitig wiederum zu körperlichen Beschwerden (Symptomen)[38], z.B.:

- *Angst:* Schweißausbrüche, Herzrasen, Atemnot, Erstickungsanfälle, motorische Unruhe;
- *Spannung:* Kopfschmerzen, Einschlafstörung, Kreislaufbeschwerden, Verdauungsstörungen, Zittern („Nervosität");
- *Depression:* Erschöpfung, Durchschlafstörung, Appetitverminderung, Gewichtsverlust, Verlangsamung der Motorik.

Häufig versagen die Selbstregulierungsmechanismen. Ängste und Panik können die Betroffenen lähmen, aber auch Wut und Feindseligkeit sowie andere **Abwehrmechanismen** auslösen, z.B. Weglaufen, Depressionen und psychosomatische Erkrankungen oder (Auto)Aggressionen.[39] Die psychische Verfassung ist Resultat aus dem Krisenanlass und der Reaktion des Betroffenen. Ängste wie Abwehrreaktionen – und Bewältigungshandeln insgesamt – weisen dabei nicht selten eine alters- und geschlechtsspezifische Ausprägung auf. So wird immer wieder berichtet, dass Mädchen tendenziell häufiger psychosomatische, depressive und autoaggressive Reaktionen zeigten, während Jungen eher laut, aggressiv und gewalttätig reagierten, um ihre Frustrationen, Ängste und Ohnmacht zu kompensieren.[40]

Die Life-event-Forschung, die sich insb. mit der Frage beschäftigt, welche Auswirkungen kritische Lebensereignisse auf Entstehung und Verlauf (psychischer) Störungen haben, stellt heraus, dass das **Lebensalter** eine wichtige Einflussvariable in Bezug auf das subjektive Erleben und Verarbeiten von kritischen Lebensereignissen darstellt. Kinder und Jugendliche reagieren auf belastende Lebensereignisse anders als Erwachsene und zeigen nicht immer die gleichen Symptome auf traumatische Ereignisse.[41] Standardisierte Befragungen mit Kindern deuten darauf hin, dass Kinder besonders unter alltäglichen Ärgernissen („*daily hassles*") und weniger unter kritischen Lebensereignissen (hier: Umzug, Verluste, Scheidungen) leiden.[42] Kinder[43] sind häu-

38 Sonneck et al. 2016, 62 f.

39 Hierzu Sonneck et al. 2016, 29 ff.

40 Z.B. Retza/Weber 2001; Rotering/Lengemann 2002, 703; Heiland 2012, 27 ff.

41 Meurer 2021, 155 ff.; Sonneck et al. 2016, 27 ff.; DJI-HB 2006 Kap. 68 u. 70 sowie die Beiträge in Egle et al. 2015; Wempe 2019; zum Erleben der Lebenssituation von Kindern und den Möglichkeiten und Grenzen, die Perspektive des Kindes zu erfassen vgl. Liegle 2000; im Hinblick auf misshandelte Kinder vgl. auch Harnach 2021, 209 ff.; Zitelmann 2001, 251 ff.; für den Kontext Heimerziehung der 1950er- bis 1970er-Jahre vgl. Gahleitner 2009 Kap. 1; RTH 2010, insb. 26 ff. und XVI; Grumbach 2010.

42 Zum Überblick entsprechender Studien vgl. Wempe 2019, 27 ff.

43 Ungeachtet der begrenzten empirischen Datenlage zu Belastungen und Bewältigungsstrategien mit Blick auf Kinder und Jugendliche scheint jedoch gesichert, dass die Bewältigungs-

fig nicht in der Lage ihre Nöte, Auslöser und Hintergründe der Krise zu verbalisieren. Sie können sich mangels Erfahrung nicht in die Vorstellungswelt der Erwachsenen einfühlen: „*Nur der Erwachsene kann sich mühsam in die Erlebniswelt des Kindes zurückversetzen.*“[44] Kinder reagieren auf belastende Ereignisse mitunter ganz unmittelbar und spontan, andererseits verschlossen und angepasst, teilweise mit totaler Unterwerfung, teilweise mit heftiger (Auto)Aggression. Sie zeigen mitunter widersprüchliche Verhaltensäußerungen, -änderungen und -auffälligkeiten, die häufig nicht „richtig“ (und) als Krisensymptome verstanden werden. Im Kontakt mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen ist insb. zu beachten, dass ihre früheren Beziehungserfahrungen ein hohes Risikopotenzial für kurz- und langfristige Störungen ihrer Autonomieentwicklung in sich bergen.[45] Insb. vernachlässigte, misshandelte und sexuell missbrauchte Kinder können ihr Selbst nur vergleichsweise unzureichend wahrnehmen, wertschätzen und entwickeln. Die Misshandlung führt zu schweren Störungen der Entwicklung des Selbst, bei der das Kind schließlich nicht mehr weiß, wer es ist.[46] Es verwundert deshalb nicht, dass sie oft nicht in der Lage sind oder es vermeiden, anderen Menschen ihre tatsächlichen Gefühle, Wünsche und Befürchtungen mitzuteilen. Andererseits aktivieren Kinder zum Überleben und zur Bewältigung von bedrohlichen Erfahrungen in hohem Maße psychische Verarbeitungs- und Anpassungskapazitäten.[47] Viele dieser Kinder sind sehr bemüht, sich „wie ein Chamäleon“ anzupassen und die Wünsche von Erwachsenen zu erraten und zu erfüllen. Darüber hinaus suchen sie alternative Bewusstseinszustände, angefangen von einer erhöhten Fantasietätigkeit bis hin zum Rückzug und zur Aufspaltung in verschiedene Instanzen der Persönlichkeit, um die bedrohlichen Lebenssituationen und ihre (Todes)Ängste[48] zu kontrollieren.

Die in der Praxis der Krisenintervention bekannten **Signale und Alarmzeichen**[49] für schwere (mitunter suizidale) Krisen von Kindern und Jugendlichen sind nicht immer leicht zu erkennen oder gar zu interpretieren. Dabei zeigen sich in den unterschiedlichen Entwicklungsstufen durchaus unter-

strategien jüngerer Kinder relativ begrenzt sind, während Jugendliche über ein breiteres Spektrum verfügen (vgl. Wempe 2019, 30 ff.).

44 Mitscherlich (1983, 264) nach Westermann 1998, 38.

45 Zitelmann 2001, 263 f.

46 Mitscherlich 1983, 264: „*In der Ohnmacht seiner Lage empfindet es das Kind als überwältigendes Erlebnis seiner Schande, seiner Schuld, die ihm die Liebe und den Schutz der Eltern geraubt haben. …Für das Kind zählt nur noch der Zustand des Außer-sich-Seins*“ (nach Westermann 1998, 38).

47 Kanthak 2004, 182; Zitelmann 2001, 255.

48 Über die Todesangst des misshandelten Kindes vgl. Westermann 1998.

49 Vgl. z.B. Meurer 2021, 156 ff.; Sonneck et al. 2016, 112 ff.

schiedliche Symptome bzw. charakteristische Ausprägungen: im Kleinkindalter (trauriger Gesamteindruck, Ess- und Sprachstörungen), im Vorschulalter (z.B. verminderte Motorik, Ess- und Schlafstörungen mit Albträumen, Trennungsängste, Einnässen und Einkoten), im Schulalter (verbale Äußerungen von Traurigkeit bis hin zu suizidalen Äußerungen, Unlust und Apathie, Schulleistungsstörungen, Hyperaktivität, psychosomatische Störungen) oder in der Jugendphase (Selbstwertprobleme, Leistungs- und Konzentrationsstörungen, aggressives Verhalten, depressive Phasen).

Übersicht 1:

Symptome, Signale und Alarmzeichen von Kindern und Jugendlichen in schweren Krisen

- ungewöhnliche (körperliche) Verletzungen oder Mangelversorgungszustände
- trauriger, depressiver Gesamteindruck; Mangel oder Verlust Freude empfinden zu können (Anhedonie)
- extreme Stimmungsschwankungen (völlig aufgedreht und dann wieder deprimiert)
- Unfähigkeit (mit anderen) spielen zu können
- regressives Verhalten, Rückkehr zur Nuckelflasche, altersunangemessenes Einnässen und Einkoten
- erheblich reduzierte Frustrationstoleranz, Neigung zu extremen Wutausbrüchen, extreme Reizbarkeit
- aggressiv-abwehrendes Verhalten
- Rückzug aus bestehenden Beziehungen und soziale Isolierung
- extreme Veränderung der äußeren Erscheinung (Mimik und Gestik, starke Gewichtszunahme oder -abnahme, Aussehen und Kleidung)
- Appetitlosigkeit, Essstörungen, Anorexie und Bulimie
- vermehrter Alkohol- und sonstiger Drogenkonsum, Tablettenmissbrauch
- Körperliche, psychosomatische Symptome: ungewöhnliche Erschöpfung, dauernde Müdigkeit, nicht nur vorübergehende Kopf- und Bauchschmerzen
- Schlafstörungen, Angst vor der Dunkelheit, vor dem Einschlafen
- länger andauernde Angstphasen, Angst- und Albträume
- überstarke Wachsamkeit und Empfindsamkeit
- Trancezustände und Halluzinationen, Hören von inneren Stimmen
- extreme Veränderung im Verhalten: z.B. introvertiertes oder auffällig extrovertiertes Verhalten, Aufgabe von Hobbys und Interesselosigkeit, Hyperaktivität

- Auffälligkeit im sozialen Verhalten (z.B. ungewöhnliche Distanzlosigkeit, Überangepasstheit, völliger Rückzug)
- totale Unterwerfung
- ungewöhnliches Vermeidungsverhalten
- Weglaufen und Ausreißen
- massive Selbstwertprobleme
- Sprachentwicklungsstörungen, Sprachstörungen
- Konzentrations- und Leistungsstörungen, auffallende Leistungsveränderungen in der Schule, Schulverweigerung
- selbst schädigendes/verletzendes Verhalten (Ritzen, Schneiden, Verbrennen), vermehrte Unfallneigung
- verbale und schriftliche Äußerungen, die auf die eigene Wertlosigkeit und Verzweiflung hindeuten; Verwendung von düster-deprimierenden Zeichen und Symbolen, „philosophische Auseinandersetzung" mit dem Tod, Suizidphantasien

Solche Symptome und Signale sind selten eindeutig zu deuten und zu verstehen. Wesentliche Kriterien bei der Beurteilung sind u.a. Alter und Geschlecht des Kindes, die gegenwärtigen Lebensumstände und der kulturelle Kontext, die Vielfalt, Art, Dauer, Häufigkeit und Intensität der (symptomatischen) Verhaltensauffälligkeiten.[50] Im Säuglings- und Kleinkindalter geht es vorrangig um die sofortige Sicherstellung der existenziellen Grundbedürfnisse, sodass hier bei Anzeichen von Mangelerscheinungen oder Misshandlungen schnell Abhilfe geschaffen werden muss. Das Auftreten einzelner Konflikt- und Krisensignale kann z.B. im Übergang vom Kindes- in das Jugendalter auch Kennzeichen einer pubertären Auseinandersetzung und damit einer ganz normalen Entwicklung sein, sie können aber auch auf eine Gefährdung hinweisen. In der Regel kann man aber auf eine schwere Krise nur dann schließen, wenn mehrere dieser Symptome und diese nicht nur kurzfristig vorliegen. Man kann sie auch auf Basis einer besonderen fachlichen Qualifikation oft nur erkennen und richtig verstehen, wenn man die Person kennt und bemerkt, dass sich ihr Verhalten (schnell, extrem) ändert oder zu anderen Personen besonders auffällig ist. Diese Verhaltensweisen stellen zunächst einen Anpassungsversuch an die belastende Situation dar, sie müssen als **vitale Schutzreaktion** wahr- und ernst genommen werden. Vielfach gelingt es (starken) Kindern und Jugendlichen selbst, ggf. mit angemessener Unterstützung von Eltern, Freund:innen und anderen naheste-

50 Vgl. Harnach 2021, 90 ff.

henden Personen die Krise zu bewältigen. Zeigen Betroffene aber über längere Zeit problematische Belastungssymptome besteht die Gefahr, dass sie die Krise offenbar alleine nicht bewältigen können.

Wenn von Krisen im Rahmen der IOHN die Rede ist, geht es häufig um mit dem Begriff **Kindeswohlgefährdung** umschriebene Belastungssituationen. Sie knüpfen an eine das Kindeswohl[51] gefährdende (bei den sog. Selbstmeldern an eine zumindest als solche erlebte) Situation an und werden üblicherweise in (physische und psychische/seelische) Misshandlung, sexueller Missbrauch und (extreme) Vernachlässigung unterschieden.[52] Diese phänomenologische Differenzierung ist nicht deckungsgleich mit der normativen Perspektive des BGB. [53] Diese knüpft im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 und 3 GG an die Personensorge an (zur Definition und Beispielen einer KWG „im engeren Sinne", s.u. Kap. 3.2.2). Kinder und Jugendliche erleben in diesen Fällen die Erwachsenen als grauenvolle Macht, sich selbst als machtlos, hilflos und wertlos. Sie sind mit der extremen (Stress)Situation und ihrer Bewältigung völlig überfordert, ihr Gleichgewicht ist gestört, sie befinden sich zumeist in einer schweren, traumatischen Krise mit häufig schwersten Folgen, Störungen und (insb. psychischen und psychosomatischen) Erkrankungen im weiteren Leben.[54]

---

51 Zu Begriff und Reichweite des Kindeswohlbegriffs s.u. Kap. 3.2.1; zur Kindeswohlgefährdung Kap. 3.2.2.

52 Vgl. z.B. Deegener 2005; Deutscher Kinderschutzbund (NRW) 2019; DJI-HB 2006 Kap. 2 ff.; Brassard/Hardy 2002; Engfer 2015; Feldmann 2002; Goldstein et al. 1982, 57 ff.; Joraschky/Petrowski 2015.

53 Zur rechtsgeschichtlichen und rechtsphilosophischen Betrachtung s. Wapler 2015, 29; zur sozialwissenschaftlichen Diskussion im Überblick s. Wutzler 2019; explizit zur Kritik des Begriffs aus sozialpädagogischer und kinderrechtlicher Perspektive: Ziegler 2020 oder auch Pomey 2017 (insb. Kap. 2 und 7). Letztere schlägt das sozialwissenschaftliche Konzept der Vulnerabilität bzw. Verletzbarkeit vor, um stärker die sozialen Bedingungen, Strukturen und Institutionen zu erfassen und damit die „bedrohlichen, verunsichernden und vulnerablen Situationen, Bedingungen und Konstellationen, auch im Rahmen institutioneller Settings" (Pomey 2017, 30). Damit zeige sich Vulnerabilität im Vergleich zum Rechtsbegriff des Kindeswohls bzw. der KWG als der „weiter gefasste Begriff", da nicht nur das „einzelne verletzbare Kind" im Fokus stehe, sondern die gesellschaftlichen Ursachen und Risiken kindlicher Verletzbarkeit analysiert werden können (Pomey 2017, 28). Allerdings trifft die Kritik nur zum Teil und nur im Hinblick auf verengte Auslegungen des Begriffs zu, gehört es doch zur fachgerechten (insb. teleologischen) Auslegung (hierzu Trenczek et al. 2018, I-3.3.2) gerade außerjuristische, transdiziplinäre Aspekte zu berücksichtigen. Zudem ist zu beachten, dass in einem Rechtsstaat (unbestimmte) Begriffe so operationalisiert werden müssen, dass sie justiziabel sind und dabei die verfassungsrechtlich geschützte, gleichwertige aber mitunter kollidierende Grundrechtspositionen mehrerer Personen zum Ausgleich bringen (sog. praktische Konkordanz; ausführlich zum Begriff Kindeswohl und KWG hierzu Kap. 3.2.2).

54 Zu den möglichen Auswirkungen und (Krankheits)Folgen vgl. die Beiträge in Egle et al. 2015; DJI-HB 2006 Kap. 24 ff.; Moggi 2005; zu den Folgen sexuellen Missbrauchs Unterstaller 2006b.

Um einer nicht angemessenen Beschönigung der Herausforderungen in der Praxis vorzubeugen: Es ist nicht ausgeschlossen, dass ältere Kinder und Jugendliche Körper-, Gesundheits- und Freiheitsverletzungen gegenüber ihren Eltern begehen, weshalb das Gewaltschutzgesetz sie auch nicht ausnimmt (vgl. BT-Drs. 14/5429, 32). Auch gefährdete Kinder und Jugendliche sind – wenn auch Opfer der Gewalt Erwachsener – nicht immer nett und freundlich. Gerade wenn und weil sie in schweren Krisen stecken, sind sie mitunter auch unangenehm, schwierig und aggressiv. Jugendliche provozieren, beleidigen, bedrohen gelegentlich die Fachkräfte der Jugendschutzstellen oder werden ihnen gegenüber sogar gewalttätig, sodass es in der Praxis zu (wechselseitigen) Übergriffen kommt (s.a.Kap. 2.4). Gerade im Rahmen der Krisenintervention gilt der Satz: Kinder und Jugendliche machen (mitunter) Schwierigkeiten, weil sie Schwierigkeiten haben. Diese schwierigen Situationen mit schwierigen Kindern und Jugendlichen angemessen zu meistern, ist Teil der besonderen Professionalität der Arbeit in Kriseninterventionseinrichtungen und bedarf gut aus- und fortgebildeter, in ein kollegiales Team eingebundener, supervidierter Fachkräfte. Unnötig sollte es eigentlich sein darauf hinzuweisen, dass die Wahrnehmung von Schwierigkeiten im Umgang mit gefährdeten Kindern und Jugendlichen nichts an der ihnen zugefügten Gewalt und dem Leid ändert und diese dadurch auch nicht bagatellisiert wird.

An dieser Stelle sei aber gleichwohl darauf hingewiesen, dass **Krisen nicht immer eine Kindeswohlgefährdung indizieren**. Selbst wenn deutliche Symptome auf eine Krise hindeuten, sind damit die Ursachen und Krisenanlässe nicht geklärt, vor allem deutet nicht jede Krise auf eine Misshandlung, einen Missbrauch oder eine extreme Vernachlässigung hin. Neben Übergriffen und Missachtung von Erwachsenen insb. bei familiären Belastungen geraten junge Menschen auch wegen anderer Faktoren in schwere Krisen, z.B. wegen Leistungsstress und schulischer Überforderung, schwerer Konflikte, Mobbing/Bullying und Gewalt von Gleichaltrigen, Unsicherheit in der sexuellen Identität/Orientierung oder aufgrund der Unvereinbarkeit (inter)kultureller Anforderungen. Befinden sich junge Menschen in Krisen, bedürfen sie der Unterstützung und professioneller Hilfe. Das gilt erst recht, wenn sie selbst danach suchen und um Hilfe bitten. Hierzu bedarf es keiner KWG (s.u. Kap. 4.2.2.1). Junge Menschen können sich wegen aller Angelegenheiten an das JA, an Jugendschutz- oder andere Kriseninterventionsstellen der KJH wenden (vgl. §§ 8 Abs. 2 und 3, 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Krisen zeigen ungeachtet intra- und interindividueller Unterschiede sehr häufig einen typischen **Verlauf** in mehreren ineinander übergehenden Pha-

sen, die bei traumatischen Krisen einen geradezu eigengesetzlichen Verlauf annehmen können (s.u. Übersicht 2).[55]

Bei den traumatischen Krisen folgt dem akuten Krisenanlass zunächst ein sog. **Krisenschock**, der wenige Sekunden bis etwa 24 Stunden dauern kann, in denen die Betroffenen besonders viel Zuwendung und Empathie bedürfen. Die Gefühle sind besonders heftig und führen zu ziellosen Aktivitäten oder zu Betäubung. Daran schließt sich die sog. **Reaktionsphase** an, „*eine Tage bis Wochen andauernde Periode, in der affektive Turbulenz sich mit Apathie abwechselt, tiefste Verzweiflung, Depressivität, Hoffnungslosigkeit, Hilflosigkeit, Feindseligkeit und Aggression, Wut und Trauer und oft schwere körperliche Begleitsymptomatik den Menschen belasten*."[56] In der Reaktionsphase ist die Konfrontation mit der Realität unvermeidlich, wobei diese aber unter Einsatz von psychischen Abwehrmechanismen mitunter verdrängt, geleugnet, rationalisiert werden. Dadurch besteht die Gefahr der Fixierung und Chronifizierung des (untauglichen) Krisenverhaltens. Im positiven Falle wird dieses Stadium nicht kontinuierlich aufrechterhalten, sondern es schließt durchaus Phasen der Entlastung mit ein, die insb. durch eine angemessene Krisenintervention gefördert werden können und in denen eine **Bearbeitung der Krise** (dritte Phase) einsetzen und damit eine Lösung vom Trauma und der Vergangenheit beginnen und in eine **Neuorientierung** (vierte Phase) münden kann, in der das Selbstwertgefühl wieder erstarkt und neue Beziehungen hergestellt werden. Gelingt dies nicht in ausreichendem Maße muss immer wieder mit dem neuerlichen Auftreten der Krisensymptomatik, der Fehlanpassung und Chronifizierung gerechnet werden, als deren Folge häufig Alkohol-, sonstiger Drogen- und Medikamentenmissbrauch, der Ausbruch von (psychosomatischen und psychischen) Erkrankungen bis hin zu Autoaggression und Suizid festgestellt werden kann.

55 Vgl. Sonneck et al. 2016, 32 ff.; Stein 2020, 50 ff.; Kritisch demgegenüber und mehr die individuellen Unterschiede betonend Ulich (1987, 43 ff.), der gleichwohl darauf hinweist, dass die Auseinandersetzung mit Krisen, also der Verarbeitungsprozess, sich in typische Phasen gliedere (Ulich 1987, 39). Genau dies ist für ein Handlungs- und Interventionskonzept der Sozialen Arbeit letztlich entscheidend.

56 Sonneck et al. 2016, 16.

Übersicht 2

Verlaufsphasen von Krisen[57]

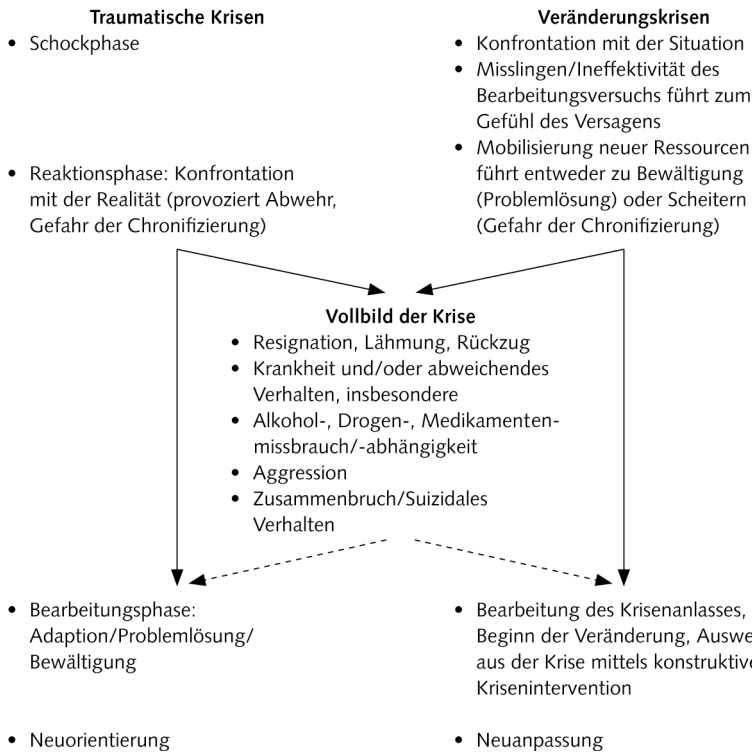

Anders als traumatische Krisen setzen Entwicklungs- und Veränderungskrisen nicht schlagartig ein, sondern entwickeln sich in ineinander übergehenden Phasen über eine längere Zeit von einigen Tagen oder Wochen zum „**Vollbild der Krise**“ mit dann durchaus ähnlichen psychischen Auswirkungen und Symptomen wie bei der traumatischen Krise.[58] Zunächst wird der/die Betroffene mit einem Ereignis, einer Entscheidungssituation konfrontiert, das einen Veränderungsbedarf auslöst. Misslingt die Lösung mithilfe der zur Verfügung stehenden (eingeschränkten) Ressourcen, kön-

57 Vereinfachtes Modell; vgl. Sonneck et al. 2016, 32 ff. im Anschluss an die Arbeiten von Caplan (1964, 40 f.) für die Veränderungskrisen und Cullberg (1978, 27 ff.) für traumatische Krisen.

58 Hierzu Sonneck et al. 2016, 37 im Anschluss an Caplan 1964.

nen in der zweiten Phase die Spannungen ansteigen und das Selbstwertgefühl sinken. Der/die Betroffene erlebt das Gefühl des Versagens.[59] Der innere Druck führt in der dritten Phase zu einer Mobilisierung aller, ggf. neuer (innerer wie äußerer) Bewältigungskapazitäten. Sind Verhalten und die Hilfe adäquat (adaptive Copingstrategie) kommt es zur Bewältigung und damit auch zur Beendigung dieser eben erst beginnenden Veränderungskrise. Ist die Hilfe inadäquat, kann es zu Rückzug und Resignation (maladaptive Bewältigungsstrategie) und letztlich wiederum zur Chronifizierung und zum „Vollbild der Krise" kommen mit den entsprechenden Folgen wie bei der traumatischen Krise. Eine Veränderung beginnt durch die konstruktive Bearbeitung des Krisenanlasses und kann den Ausweg aus der Krise einleiten und eine Neuanpassung ermöglichen.

Nach Caplan wird das menschliche Verhalten in der Krise bestimmt durch das Wechselspiel von vier Faktoren: der Situation, den Persönlichkeitsmerkmalen, kulturelle Faktoren und der Interaktion mit anderen Personen.[60] Von der **Bewältigung einer Krise** kann man sprechen, wenn im Rahmen der Krisenbearbeitung die belastenden Umgebungsfaktoren verändert, die Emotionen „reguliert" und in ein Gleichgewicht gebracht und/bzw. die kognitive Problembedeutung verändert wurde.[61] In einer Krise befindet sich der Betroffene in einem Ungleichgewicht, zu dessen Überwindung seine bisherigen Handlungskompetenzen offenbar (noch) nicht ausreichen. Schwierigkeiten entstehen vor allem aus der Unfähigkeit, das Problem wahrzunehmen und zu definieren, wegen ungeeigneter Bearbeitungsstrategien oder wegen fehlender emotionaler oder tatkräftiger Unterstützung. Das führt häufig zu einer zunehmend gestörten Kommunikation, zu Rückzug und/oder letztlich zu einer sich verschlechternden psychischen Verfassung. Ein „mehr desselben"[62] führt nicht zur Lösung, sondern zur Verfestigung der Krise und des Leidens und macht deshalb einen „schöpferischen", „qualitativen Sprung"[63] in den Bewältigungskompetenzen erforderlich. Ge-

59 Allerdings muss man auch darauf hinweisen, dass eine Krise mitunter auch einen Gewinn für den Betroffenen bereithalten kann (z.B. erhöhte Zuwendung), der sich bei der Krisenbewältigung als hemmend erweisen kann. Eine besonders absurd anmutende Ausprägung ist das sog. Münchhausen-by-proxy-Syndrom (s.u. Kap. 1.3).

60 Caplan 1964 u.a. (nach Ulich 1987, 31).

61 Mennemann 2004, 218.

62 Vgl. die Katastrophenrezepte von Paul Watzlawik in seiner Anleitung zum Unglücklichsein (1985, 27).

63 Kast 2017; Mennemann (2004, 222) definiert mit diesem qualitativen Sprung den Unterschied zwischen den bivalenten Begriffen „Konflikt" und „Krise". Während das Problemlösungsverhalten beim Konflikt noch innerhalb der Handlungskompetenzen des Betroffenen und damit im individuellen Stabilitätsbereichs läge, beschreibe Krise im Instabilitätsbereich ein inneres oder äußeres Ereignis, dessen Bewältigung das Erreichen eines höheren Bewältigungsniveaus voraussetze.

rade deshalb bergen Krisen die Chance zu „gesunden" Anpassungsversuchen und „reiferen" Problemlösungen in sich, andererseits aber auch die Gefahr von „ungesunden" Bewältigungsversuchen, eskalierender Desorganisation und Zerstörung.[64]

Entwicklungs- und Veränderungskrisen, die durch Konfrontation mit dem Krisenanlass ausgelöst werden, lassen sich insb. von intakten Persönlichkeiten durchaus frühzeitig angemessen bearbeiten und in das Leben integrieren, vor allem wenn die Betroffenen angemessene Unterstützung erhalten. Gelingt dies nicht reibungslos, kann der oder die Einzelne aufgrund seiner/ihrer Lebenslagen und Lebensumstände oder psychischen Disposition mit der Krisensituation nicht angemessen umgehen, kann die Krise zu einem dauerhaften Ungleichgewicht führen, zu dem Gefühl des Versagens, zum Ansteigen von Druck und innerer Spannung. Krisen können so die Persönlichkeitsentwicklung und die Ausbildung von Handlungskompetenzen behindern oder gar traumatisierende Wirkung haben. Gerade die Nichtbewältigung von Schicksalsschlägen und anderen akzidentiellen Krisen führt häufig zu einer Verletzung der seelisch-psychischen Integrität (Traumata), die einerseits akute Belastungsreaktionen zur Folge haben, anderseits sich zu sog. posttraumatischen (z.T. chronischen) Belastungsstörungen verdichten, die ein „normales" Leben nicht mehr möglich machen.[65] Andererseits kann eine konstruktiv bewältigte Krise selbst zur Ressource werden. Deshalb ist für das Wachsen der Persönlichkeit nicht die Abwesenheit von (Veränderungs)Krisen erstrebenswert, sondern der konstruktive Umgang mit ihnen. Gemeinsam ist den Krisenanlässen (Entwicklungs- und Veränderungskrisen bzw. akzidentiellen Krisen), dass für sie allein die **subjektive Deutung der Betroffenen** relevant ist. Die Zuschreibung von Ursachen und Verantwortung ist nicht nur bzw. in erster Linie von objektiven Bedingungen und Vorgängen abhängig, sondern von der individuellen Wahrnehmung und Deutung und diese wiederum von persönlichen Vorerfahrungen, Werten und Normen.[66] Dieser Zusammenhang wird v.a. im sogenannten transaktionalen Modell von Lazarus und Folkman betont: Die kognitive Bewertung der Ausgangssituation („*cognitive appraisal*") – als Herausforderung, Bedrohung oder Schaden/Verlust – beeinflusst das (Stress)Erleben und die konkrete Gestaltung des Bewältigungsverhaltens („*coping*").[67] Der Umgang mit einer Krise ist individuell höchst unter-

64 Mennemann 2004, 215; Sonneck et al. 2016, 17 f.; Ulich 1987, 33 spricht im Anschluss an Caplan (1963 und 1989) von „gesunden" und „ungesunden" Anpassungsversuchen.

65 Schmidt 2015, 779 ff.; Sonneck et al. 2016, 38 ff.

66 Mennemann 2004, 216 f.; Sonneck 2016, 18 f.

67 Lazarus/Folkman 1984; vgl. Wempe 2019, 22 f.

schiedlich und abhängig von der subjektiven Einschätzung der Situation und des Bedrohungsgrades einerseits sowie andererseits von der subjektiven Einschätzung der individuellen Bewältigungsmöglichkeiten und Handlungsressourcen einer Person (Kontrollerwartung). Sowohl die Krisenanfälligkeit als auch die Bewältigungsfähigkeit ist von der Fähigkeit eines Menschen abhängig, sich mit der Krise auseinanderzusetzen, vor allem aufgrund früherer Lernerfahrungen und dem Maß der sozialen Integration. Bewältigungshandeln wird demnach biografisch gelernt. Diese Aspekte finden sich auch im Konzept „Lebensbewältigung" integriert und weitergeführt. Über die Betrachtung der subjektiven Ebene hinausgehend, rücken dabei die Lebenslagen der Subjekte in den Blickpunkt. Obgleich sozialpädagogische Interventionen nicht oder kaum die zentralen Spielräume der Lebenslagen (Einkommen, Arbeit/Beruf, Rechte) beeinflussen, bearbeiten sie die sozialen und kulturellen Spielräume. Der sozialpädagogische Zugang zu Lebenslagen erfolgt über das Konzept der „*Bewältigungslage*" (s.o.) mit dem Fokus auf „*Ermöglichungen*" und „*Verwehrungen*" in vier Dimensionen:[68]

- Ausdruck – als Chance oder Verwehrung, innere Befindlichkeiten zum Thema zu machen und nicht abspalten zu müssen
- Anerkennung – als Chance oder Verwehrung, sozial integriert zu sein
- Abhängigkeit – als Chance oder Verwehrung, selbstbestimmt handeln zu können
- Aneignung – als Chance oder Verwehrung, sich in die sozialräumliche Umwelt erweiternd einbringen zu können.

Diese Dimensionen der Bewältigungslage begründen Ansatzpunkte für Interventionen auf der Handlungsebene. Ob eine Krise bewältigt und beendigt wird oder nicht, hängt auch von den zur Verfügung stehenden Ressourcen des Individuums, insb. seinen **internen Schutzfaktoren** (z.B. Grad der Autonomie, hohes Aktivitätsniveau, Wahrnehmungs- und kommunikative Fähigkeiten, Impulskontrolle, Selbstwirksamkeitsgefühl und Selbstachtung, internale Kontrollüberzeugungen) ab. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die aus der Resilienzforschung[69] bekannten internen Schutzmechanismen und (insb. **positiven**) **Entwicklungsbedingungen** (stabile emotionale Beziehungen, Rollenvorbilder für konstruktives Bewältigungsverhalten bei Belastungen, Erfahrung von Sinnhaftigkeit, Struktur und Bedeutung der eigenen Entwicklung).[70] Insb. Sir Michael Rutter hat Modera-

68 Böhnisch/Schröer, 2013, 45 ff.

69 Hierzu Bender/Lösel 2005; Fröhlich-Gildhoff/Rönnau-Böse 2022; Lösel/Bliesener 1990; Rutter 1985 und 1987; Thun-Hohenstein et al. 2020; Ulich 1988; Vanistendael 2003.

70 Ausführlich Deegener 2014;

toren herausgearbeitet, die den Zusammenhang zwischen Misshandlung, ihren Folgen und ihrer Bewältigung beeinflussen.[71]

Der zunächst im technischen Bereich verwendete Begriff „**Resilienz**" bezeichnet ursprünglich die Eigenschaft von (Werk)Stoffen, nach starken Verformungen die ursprüngliche Gestalt aufgrund einer „elastischen Abfederung" wieder anzunehmen (sog. „Fußballeffekt"). Auf die psychosoziale Arbeit übertragen bezeichnet man mit Resilienz das Vermögen eines Menschen bzw. eines sozialen Systems (z.B. der Familie) sich trotz schwieriger Lebensbedingungen auf sozial akzeptiertem Wege positiv zu entwickeln.[72] Er umschreibt im engeren Sinne die menschliche Widerstandsfähigkeit gegenüber belastenden Lebensumständen und stellt somit einen positiven Gegenbegriff zur Vulnerabilität dar.

Während die Risikoforschung untersucht, welche Risiken in welchem Ausmaß und auf welche Weise mit Entwicklungsbeeinträchtigungen verknüpft sind (sog. pathogenetische Perspektive), fragt die Resilienzforschung danach, warum sich Menschen trotz erdrückender Entwicklungsrisiken zu psycho-sozial gesunden und gesellschaftlich integrierten Persönlichkeiten entwickeln (salutogenetische Betrachtungsweise). Die Frage nach den Ursachen und Risiken von Gefahren rückt in den Hintergrund, der Fokus liegt darauf, was Menschen trotz der Risiken und ungünstigen Bedingungen gesund erhält.[73] Auf Kinder zu formuliert geht es um die Frage: Was macht Kinder stark?

Übersicht 3:

Resilienzfaktoren – interne Schutzmechanismen und positive Entwicklungsbedingungen

- Stabile emotionale Beziehung zu mindestens einem Elternteil oder einer anderen Bezugsperson
- Soziale Unterstützung durch Personen außerhalb der Familie, Akzeptanz der Person

71 Rutter 1985 u. 1987.

72 Bender/Lösel 2005, 319; Zu kritischen Überlegungen im Hinblick auf die Resilienzdiskussion in der Sozialen Arbeit s. Fingerle 2011.

73 Dieser resilienztheoretische Ansatz hat eine Nähe zu den sog. kontrolltheoretischen Überlegungen der Devianz- bzw. Integrationsforschung z.B. nach Walter Reckless oder Travis Hirschi, nach denen nicht die nicht mehr veränderbaren in der Vergangenheit liegenden biografischen Belastungen, sondern die aktuellen **Bindungs- und Integrationsmechanismen** entscheidende Bedeutung für die zukünftige Lebensbewältigung (insb. Legalbewährung) und soziale Integration haben (hierzu Trenczek/Goldberg 2016, 108 ff.; Walter/Neubacher 2011, 49 ff.). Wieland (2011, 188 f.) sieht außerdem eine Nähe des Resilienzkonstruktes zum „Bewältigungsparadigma" des transaktionalen Modells von Lazarus und Folkman (1984).

- Emotional positives, offenes, beratendes, unterstützendes, lenkendes und normorientiertes, strukturgebendes Erziehungsklima
- Rollenvorbilder für ein konstruktives Bewältigungsverhalten bei Belastungen
- Balance von sozialen Verantwortlichkeiten und Leistungsanforderungen
- Kognitive Kompetenzen (z.B. zumindest Durchschnittsintelligenz)
- Temperamentsmerkmale, die effektives Bewältigungsverhalten begünstigen (z.B. Flexibilität, Frustrationstoleranz, Soziabilität, Humor)
- Selbstverwirklichungserfahrungen, Selbstachtung, interne Kontrollüberzeugungen
- Aktives Bemühen, Stressoren zu bewältigen, statt sie zu vermeiden oder zu relativieren
- Erfahrung von Sinnhaftigkeit, Struktur und Bedeutung in der eigenen Entwicklung

Quelle: Bender/Lösel 2005; Deegener 2015; Lösel/Bliesener 1990;

Bei den Resilienzfaktoren wird zumeist zwischen Eigenschaften des Kindes, Merkmalen des Familiensystems und Eigenschaften des außerfamiliären Umfelds unterschieden, z.T. positioniert sich die Resilienzforschung dezidiert gegen eine exklusive Unterscheidung von **Risiko**[74]**- und Schutzfaktoren**.[75] Von besonderer Bedeutung ist, dass jeder „Faktor" positive und negative Wirkungen haben könne; diese seien in Relation zu setzen, zu den jeweiligen Bedingungsgefügen, die sich wiederum ändern können. Resilienz sei deshalb nicht als Persönlichkeitseigenschaft und als unmittelbare Folge von Ressourcen (Schutzfaktoren) anzusehen. Vielmehr sei Resilienz (temporäres) Ergebnis von Lebenspraxen, „*in denen Ressourcen identifiziert und genutzt werden, um in einer persistenten Weise sozial anschlussfähige Ziele zu verfolgen*".[76]

74 Als **Risikofaktoren** werden problematische Bedingungen und Umstände bezeichnet, die die Lebenswelt von (jungen) Menschen ausmachen, und die teilweise einer gelingenden sozialen Integration entgegenstehen können bzw. begünstigende Bedingungen insb. auch für abweichendes Verhalten eingeordnet werden (hierzu Raithel/Mansel 2003; Trenczek/Goldberg 2016, 93 und 120 ff.). Mit **Schutz- bzw. Resilienzfaktoren** werden jene Faktoren/Ressourcen bezeichnet, die zu einer positiven Lebensanpassung (Adaptation) beitragen. Solche Risiko- bzw. Schutzfaktoren stehen allerdings nicht unbedingt in einem Kausalzusammenhang mit einem ungünstigen Entwicklungsverlauf, vielmehr erhöhen sie die Wahrscheinlichkeit für eine Fehlanpassung (ausführlich Deegener 2015; Beelmann/Raabe 2007, 48; Fröhlich-Gildhoff/Rönnau-Böse 2022, 20 ff.).

75 Bengel et al. 2009; Deegener 2014; Fingerle 2011, 212 f.

76 Fingerle 2011, 213.

Resilienz ist jedenfalls keine einheitliche Persönlichkeitseigenschaft, sie entwickelt sich in Phasen und abgestuften Facetten, die risikotypisch und kontextabhängig sind. Das Resilienzvermögen eines Menschen umfasst den Widerstand gegen die Zerstörung der eigenen Identität unter äußerem Druck sowie den Aufbau eines positiven Lebens unter widrigen Umständen. Die Schutzfaktoren bilden sich in der Wechselwirkung von Individuum und System heraus und können auch in der Krise aktiviert werden. Deshalb ist (auch) die Reaktion der sozialen Umwelt, Art und Ausmaß der sozialen Unterstützung für den Verlauf und die Bewältigung von Krisen von entscheidender Bedeutung.[77] Krisenbewältigung ist ungeachtet der Bedeutung subjektiver Wahrnehmung und Deutung nicht nur ein intrapsychischer Entwicklungs- und Verarbeitungsprozess, sondern das **Ergebnis handlungsorientierter Interaktion**.[78] Der Resilienzansatz verzichtet auf die zuschreibende Individualisierung von Risiken[79], sondern konzentriert sich auf die Handlungsressourcen der Betroffenen und der Hilfesysteme im konkreten gesellschaftlichen und kulturellen Kontext.[80] Professionelle Handlungsstrategien der Resilienzförderung beziehen sich in erster Linie auf Kinder, die bereits existenzielle Beeinträchtigungen erfahren haben. Dabei werden zwei „Hauptlinien" verfolgt – die Reduktion existenzieller Einschränkungen durch praktische und soziale Hilfen sowie die Vermittlung von angstreduzierenden Selbstregulationsstrategien.[81] Die Erkenntnisse der Resilienzforschung lassen sich für eine ebenso lebenswelt- und prozessorientierte wie emanzipatorische Soziale Arbeit (Hilfe zur Selbsthilfe), insb. in der Krisenintervention der KJH hervorragend nutzbar machen. Vitale Schutzfaktoren zu erkennen, zu aktivieren und sie im Rahmen der Krisenbearbeitung gezielt für Übergänge („Transitionen"[82]) in einen erfolgreichen Alltag zu fördern, ist der Ausgangspunkt, vielleicht sogar das „A und O" jeder Krisenintervention bei jungen Menschen durch die KJH.

---

77 So bereits Caplan (1964) nach Ulich 1987, 37.

78 Mennemann 2004, 223; Schuchardt 1988, 27 ff.

79 Dies gilt unter der Bedingung, dass die Verhältnisse (Lebenslagen), welche die Krisen/kritischen Lebensereignisse hervorrufen und (mit)bedingen, thematisiert werden. Sonst reiht sich die Resilienzperspektive nahtlos in individualisierende Aktivierungsstrategien ein, die einer lebensweltorientierten und emanzipatorischen Sozialen Arbeit entgegenstehen (s. von Freyberg 2011).

80 Einen guten Überblick zum Diskussionsstand, eine kritische Einordnung der Resilienzforschung sowie Einblicke in die Praxis der Resilienzförderung mit Kindern und Jugendlichen bietet das von Zander (2011) herausgegebene „Handbuch Resilienzförderung".

81 Wieland 2011, 205.

82 Transitionen unterbrechen den Lebensverlauf, lösen Individuen/Systeme aus Zusammenhängen und erfordern eine Reorganisation des Lebens. Sie verändern Rollen, Beziehungen und Identitäten. Sie führen zu einer veränderten Selbst- und Umweltwahrnehmung sowie schließlich zu einem neuen emotionalen Gleichgewicht (vgl. Sturzenbecher 2007, 7).